Die Erbfolge

und

das eheliche Güterrecht

nach der fränkischen Landgerichtsordnung

unter Berücksichtigung

der späteren Verordnungen und oberstrichterlichen Rechtssprechung in Bayern.

Zusammengestellt und mit Einleitungen versehen

von

einem praktischen Juristen.

Würzburg.

Druck und Verlag der Stahel'schen Univers.-Buch- und Kunsthandlung.

1884.

Inhaltsverzeichniß.

I. Theil.

II. Theil.

Das Erbrecht.

III. Theil.

Das eheliche Güterrecht.

I. Theil.

Einleitung.

§ 1. Welcher Deutsche sehnt nicht den endlichen Abschluß des neuen Civilrechtes herbei, das uns auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens überall in deutschen Landen gleiches Recht und gleiche Pflicht schaffen soll.

Wenn irgend etwas, so wird die Einführung dieses allgemeinen deutschen, auf Grund der im Bewußtsein des deutschen Volkes eingewurzelten Rechts aufgebauten Gesetzbuchs einen Kitt nationaler Begeisterung, nationaler Einheit bilden.

Doch noch wird ein Jahrzehnt vorübergehen, ehe die Vorarbeiten zu dem Riesenwerke deutschen Fleißes und Denkens fertig sind und wohl ein Menschenalter wird noch auf die Wirkungen des neuen Civilrechts zu warten haben.

Bis dahin werden überall die Partikularrechte gelten, als deren eines der bedeutendsten sowohl im Umfang des Rechtsgebiets als auch als wohlvorbereitete, auch durchdachte und sorgsam ausgearbeitete Urkunde der Rechtsgewohnheiten des ostfränkischen Stammes*) die kaiserliche Landgerichtsordnung des Herzogthum Frankens bildet.

2. Schon im Jahre 1528, dann in den Jahren 1596 und 1570 erschienen „etliche Gebräuche des kaiserlichen Herzogthums", bis der große Fürstbischof Julius Echter im Jahre 1580 dem Kaiser Rudolf II. den Entwurf einer förmlichen Landgerichtsordnung zur Bestätigung vorlegte, welche auch am 20. Mai 1580 erfolgte. Publicirt wurde aber erst im Jahre 1618 eine neue, nach dem Muster der früher angefertigten, Landgerichtsordnung unter Fürstbischof Johann Gottfried, der im Jahre 1622 die kaiserliche Bestätigung ertheilt wurde.

Die ersten beiden Theile derselben handeln von den Personen des damaligen kaiserlichen Landgerichts und den Pflichten, dann von dem Gerichtsverfahren, sind also vollständig derogirt, dagegen gilt der dritte Theil über Familien- und Erbrecht immer noch als Civilgesetz für diese Materien.

Ergänzt wurde die Landgerichtsordnung noch durch die sogen. Landessatzungen, d. h. die erläuternden Verordnungen bis zum Jahre 1803, von denen diejenigen aus den Jahren 1546—1770

---

*) Siehe das oberstrichterliche Urtheil vom 2. Juli 1823 Bl. f. R. A. Bd. XIII S. 153.

in den beiden ersten Bänden der sogen. Landmandatsammlung (L.M.S.), die bis zum Jahre 1800 im dritten Band dieser Sammlung und die in den Jahren 1803—1805 im fränkischen Regierungsblatt veröffentlicht sind.

3. Das fränkische Landrecht, worunter also die Landgerichtsordnung mit den erläuternden Verordnungen verstanden wird, gilt heute noch in folgenden bayerischen Gerichtsbezirken:*)

I. Oberlandesgericht Bamberg:

Landgericht Bamberg,	Amtsgericht	Bamberg II,
		Baunach,
		Ebern,
		Höchstädt a/A.,
		Seßlach,
		Staffelstein,
Landgericht Aschaffenburg,	Amtsgericht	Amorbach,
		Lohr,
		Marktheidenfeld,
Landgericht Schweinfurt,	in allen Amtsgerichten.	
Landgericht Würzburg,	in allen Amtsgerichten.	

II. Oberlandesgericht Nürnberg:

Landgericht Ansbach,	Amtsgericht	Uffenheim,
Landgericht Fürth,	Amtsgericht	Scheinfeld.

4. Die gegenwärtige Zusammenstellung schmiegt sich möglichst an den Text der Landgerichtsordnungen, soweit es ohne Vermeidung des dort häufig zu Tage tretenden Pleonasmus geschehen konnte an und berücksichtigt dabei stets die späteren Verordnungen und die bayerische oberstrichterliche Rechtssprechung.

Trotz der ausgezeichneten Werke von Schellhaß und Weber wird diese Zusammenstellung deßhalb ihre Berechtigung haben, weil die Praktiker meist lieber auf Grund der Gesetze selbst und weniger auf Grund systematischer, wissenschaftlicher Abhandlung urtheilen.

Daß dabei nach der Anordnung der Landgerichtsordnung mehr kasuistisch und nicht ganz logisch-systematisch verfahren werden mußte, liegt eben in der Landgerichtsordnung selbst.

Die oberstrichterliche Rechtssprechung in Bayern wurde soweit sie veröffentlicht ist und die fränkische Landgerichtsordnung zur Grundlage hat, gebührend berücksichtigt, um dem Praktiker damit das Nachschlagen zu erleichtern.

---

*) Die einzelnen Orte siehe bei Völderndorff, Civilgesetzstatistik. Nördlingen 1880 S. 155/7, 165/6, 168/73, 223.

II. Theil.

Das Erbrecht.

Erster Abschnitt.

Vom Pflichttheil (Legitima).

Einleitung.

Die kaiserliche Landgerichts-Ordnung (L. G. O.) schickt allen andern gesetzlichen Bestimmungen über das Erbrecht jene über die Legitima voraus, weil „in Erbschaftssachen vielfältige Meldung davon geschehe, der alte Gebrauch des Herzogthums Franken aber hierin viele von dem gemeinen Rechte abweichende Specialia enthalte, die man daher vor Allem zu wissen nöthig habe". Theil 3 Tit. 28 § 1.

Allgemeine Bestimmungen.

5. Ob es gleich von dem Willen jedes Erblassers abhängt, wen er zu seinem Erben einsetzen will, so wollen doch die Gesetze, daß gewissen Personen ein bestimmter Antheil der Verlassenschaft als Pflichttheil zu hinterlassen sei.

Auch können nach der L.-G.-O. Fälle eintreten, wo solcher sogar bei Lebzeiten abgereicht werden muß. (Grundtheilung.)

6. Und zwar

1) den Kindern von den Eltern,
2) den Eltern von den Kindern, und
3) den Geschwistern in dem Falle, wenn eine schändliche Person (persona turpis) ihnen vorgezogen worden ist.

Die beiden ersteren werden Notherben genannt, die letzteren erscheinen in dem angegebenen Falle als solche.

Unter Kindern werden auch Enkel (Diechter), Urenkel 2c. 2c., dann unter Eltern die Großeltern, Urgroßeltern und die weiteren in ab- und aufsteigender Linie, also überhaupt die Descendenten und Ascendenten verstanden.

I. Kapitel.

Von der Legitima der Kinder.

Titel I.

Worin dieselbe bestehe und wer sie zu leisten habe.

7. Nach dem gemeinen Rechte besteht die Legitima der Kinder entweder im dritten Theile des elterlichen Vermögens, wenn 4 oder weniger als 4 Kinder vorhanden sind, oder in der Hälfte, wenn es deren 5 oder mehr sind.

Nach dem Würzburger Statut aber besteht sie, es mag nun nur ein einziges oder es mögen deren mehrere, leibliche oder angenommene (vereinkindschaftete) Kinder vorhanden sein, in zwei Drittheilen dieses Vermögens und wird daher auch der Zweitheil genannt. L.G.O. Tit. 29 § 1.

8. Zur Theilungsmasse wird die ganze väterliche und mütterliche Habe, wo sie auch hergekommen sein mag, Alles was die Eltern in die Ehe gebracht, Dos und Donatio propter nuptias, was ihnen während der Ehe angefallen oder von ihnen errungen worden ist, gerechnet, sogar der Vorbehalt, d. h. jener Vermögenstheil, den die Eltern sich vertragsmäßig zum privaten Eigenthum vorbehalten haben. Es wäre denn der Rückfall des Heirathsgutes nach dem Absterben der Eheleute, oder daß die Eltern die Ausnahme bei der Theilung als Voraus haben sollten, ausdrücklich bedungen worden, denn die gemachten Bedingungen sollen jederzeit erfüllt und dem Landrechte vorgezogen werden. Ibid.

9. Jedoch müssen, wie sich von selbst versteht, die Zweidrittheile nach dem reinen Vermögen, zur Zeit des Todes der Eltern d. h. nach Abzug der Schulden berechnet, also dieselben entweder bezahlt oder beiden Theilen, nämlich mit $^2/_3$ den Kindern und mit $^1/_3$ den Eltern zugerechnet werden. Ibid § 2.

10. Nach dem römischen Rechte muß der Pflichttheil titulo institutionis hinterlassen werden, sonst kann das Testament angefochten werden. Nach dem fränkischen Rechte aber kann derselbe unter welch immer einem Titel vermacht werden. Tit. 48 § 4.

11. Zu leisten hat die Legitima Vater und Mutter, rechte oder natürliche, angenommene oder vereinkindschaftete, sodann auch die sonstigen Ascendenten. Tit. 30.

Titel II.

Pflichttheil der unehelichen Kinder.

12. Was die Legitima der unehelichen Kinder betrifft, so hat die L.-G.-O. dieselbe zwar auch auf zwei Drittheile des mütterlichen Vermögens festgesetzt; allein durch eine neuere Verordnung

ist dieselbe auf ein Drittheil reduzirt worden, gleichviel ob nur eines oder mehr uneheliche Kinder vorhanden sein sollten. Verordnung v. 9. Apr. 1791. Mandaten-Sammlung Bd. 3 p. 472 Nr. 8.

13. Nach geschehener Grundtheilung kann jeder über sein Pflichttheil frei verfügen. Tit. 39 § 13, 14.

14. Zu jeder Grundtheilung ist, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, Zustimmung der Curatelbehörde erforderlich.

Titel III.

Wann die Eltern ihren Kindern noch bei Lebzeiten die Legitima zu reichen, d. h. mit ihnen abzutheilen schuldig seien.

15. Nach dem gemeinen Rechte sind die Eltern während ihres Lebens ihren Kindern keine Legitima schuldig. Tit. 31 § 1.

Das Landrecht aber bestimmt, daß solche in folgenden Fällen nicht allein den leiblichen, sondern auch den angenommenen (vereinkindschafteten) Kindern zu reichen sei,

1) wenn nach dem Tode eines der Eltern (sie seien rechte oder angenommene) das überlebende zu einer neuen Ehe schreitet. Ibid. 31 § 3.

16. 2) Bei Verunehrung des Wittwenstandes durch unehrliche Beiwohnung des überlebenden Ehegatten und zwar ipso facto mit der Verübung der unehrlichen Beiwohnung oder Brechung des Wittwenstandes. Ibid. § 5 Bl. f. R.A. XXXV S. 286.

17. 3) Bei vor der Abtheilung versuchter Verkürzung der Kinder durch letztwillige Verfügungen von Seite der leiblichen oder vereinkindschafteten Eltern. Ibid. § 7.

18. 4) Bei übler Haushaltung der Eltern oder des überlebenden Ehetheils Ibid. § 8.

19. 5) Wenn der überlebende Ehegenosse wider und ohne Willen der Kinder und ihrer Verwandten fremde Erben durch Einkindschaftung oder Adoption annehmen will. Ibid. § 9.

20. 6) Wenn Großeltern, die noch Kinder haben, fremde Personen als ihre Erben mit dem Successionsrechte vereinkindschaften wollen. Ibid. § 10.

21. 7) Wenn Eltern (leibliche oder vereinkindschaftete) sich von den noch unabgetheilten Gütern in ein Spital oder sonst wo einkaufen oder mit einem Dritten einen Nahrungsvertrag abschließen wollen. Ibid. § 11 und 12.

(Ueber das Ganze siehe Th. III § 407 N. 2*).

Bleibt den Eltern jedoch nicht soviel übrig, daß sie sich einkaufen könnten, und dieselben also hinsichtlich ihrer Nahrung nicht

---

*) Bl. f. R.A. Bd. XXIII S. 157, XXIX S. 431, XXX S. 324, XXXII S. 381, E.-B. I S. 182, 235, E.-B. II S. 312, 377.

gesichert wären, die Kinder aber gleichwohl ihren Zweitheil haben wollten, so soll das Gericht eine Ermäßigung eintreten lassen und darauf sehen, daß die Eltern in diesem Falle das, was zum Unterhalt ihres Leibes vonnöthen ist, von sich zu geben nicht gedrungen werden. Ibid. § 13.

22. 8) Wenn beide Eltern oder deren eines ohne Wissen und Willen der Kinder und ihrer Freundschaft sich unter eine andere Freundschaft begeben (auswandern) und deßhalb ihre liegenden Güter zum Nachtheil der Kinder veräußern werden. Ibid. § 14.

23. 9) Wenn die Eltern in Haß und Zwietracht mit einander leben, wodurch das Vermögen gewöhnlich in Abnahme zu kommen pflegt. Ibid. § 15.

24. 10) Oder wenn gar eine Ehescheidung unter denselben ex legitima causa erfolgen sollte. Ibid. § 16.

25. 11) Wenn die Eltern eine entschiedene Vorliebe für eins oder das andere Kind zeigen, diesem ein liegendes Gut um eine geringere Summe oder auf geringe Ziele kaufsweise zuwenden oder sonst etwas Ansehnliches den andern Kindern zum Nachtheil zu überlassen suchen. Ibid. § 17.
Bl. f. R.A. XXXII S. 381, E.B. I S. 235.

26. 12) Wenn die Eltern wegen begangener Vergehen oder Verbrechen mit Geld bestraft werden, und die Kinder dadurch an ihrer Legitima leiden könnten. Ibid. § 18.

27. 13) Wenn Eltern, besonders Stiefeltern aus Habsucht oder Mißgunst einem Kinde zu ehrlichem Nahrungszweige keine Hülfe reichen, oder wenn sie die in Krankheit verfallenen Kinder ohne Pflege lassen. Ibid. § 19.

28. 14) Wenn die adoptirenden Eltern die angenommenen Kinder mißhandeln oder gar von sich jagen. Ibid. § 20.

29. 15) Endlich in allen Fällen, wo es die Gerichte für das Interesse der Kinder gerecht und billig finden sollten. Ibid. § 20 und 21.

30. Damit aber die Kinder aus Mangel an Geld nicht gehindert seien, ihre Rechte zu verfolgen, so sollen die Eltern angehalten werden, ihnen oder ihren Freunden den nöthigen Vorschuß zu machen, der ihnen am Ende in die Legitima eingerechnet werden soll, wenn nicht die Eltern in die Kosten verurtheilt werden sollten. Ibid. § 22.

Titel IV.

Wenn sich vor oder in der Abtheilung ein Erbfall ergibt, wem er gehöre.

31. Bei der von den Eltern verwirkten aber noch nicht vollzogenen Theilung sind alle inzwischen sich ereignende Erbfälle

so zu betrachten, als wenn die Theilung schon wirklich geschehen wäre.*) Tit. 32 § 2.

32. Es können daher die Eltern wie die Kinder über ihren treffenden Antheil verfügen, sowohl inter vivos als mortis causa. Ibid. § 3.

33. Ein Gleiches hat statt, wenn die Kinder, Enkel, deren Vormünder und Freunde, die von den Eltern angebotene Theilung anzunehmen, d. h. sich abtheilen zu lassen schuldig sind. Ibid. § 4.

34. Stirbt nun eines der Kinder oder Eltern nach einem solchen Anerbieten des Zweitheils, so soll der Antheil der verstorbenen Person demjenigen, dem er nach dem Statut gebührt, aufsterben, d. h. erblich anfallen in folgender Art: Ibid. § 5.

35. Stirbt nämlich während der Theilung ein vereinkindschaftetes nicht leibliches Kind oder Enkel, so fällt der dasselbe treffende Theil seinen leiblichen Geschwistern und in deren Ermanglung seinen nächsten Blutsverwandten zu. Ibid. § 6, Tit. 84 § 2 u. 3.

36. Stirbt dagegen ein rechtes leibliches Kind, so fällt die Erbschaft des Verstorbenen dessen leiblichen Eltern mit Ausschluß der übrigen Geschwister und Freunde zu. Ibid § 7.

37. Sterben die Eltern während der Theilung, so kömmt die Erbschaft der rechten leiblichen Eltern wieder auf ihre rechte leibliche Kinder oder in deren Ermanglung auf ihre nächsten Verwandten. Ibid. § 8.

38. Und so soll es auch gehalten werden, wenn der Zweitheil nicht verwirkt ist, sondern aus gutem Willen und durch freiwillige Uebereinkunft der Eltern und Kinder gereicht wird. Ibid. § 9.

39. Weigern sich aber die Eltern, die verwirkte, oder die Kinder die ihnen von den Eltern angebotene Theilung anzunehmen, und es wird auf die Theilung erkannt, so ist bei angebotener und nicht angenommener aber gerichtlich anerkannter Theilung die Zeit des Anerbietens zu Grund zu legen, die Theilung, als wäre sie zu dieser Zeit bereits vollzogen worden, zu betrachten, und sind alle inzwischen sich ergebene Erbfälle nach solcher zu beurtheilen. Ibid. § 10 u. 11.

---

*) Ueber die rechtliche Wirkung der verwirkten aber nicht vollzogenen Grundtheilung s. Bl. f. R.A. III S. 118, XXX S. 324.

40. Jedoch hat derjenige Theil, welcher sich der Theilung widersetzt hat, dem andern die aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Ibid. § 12.

41. Haben die Eltern die Theilung durch ihre Wiederverehelichung verwirkt, so soll es bei dem alten Herkommen gelassen werden, nach welchem die Erb- und Anfälle, die sich nach der Verwirkung ergeben, entweder den Kindern oder den Eltern allein und zwar dergestalt zu verbleiben haben, daß das, was auf die Kinder fällt, denselben allein, und das, was den Eltern anfällt, denselben gleichfalls allein sein und nicht in die Theilung kommen soll, ungeachtet, daß von den Eltern, Kindern oder ihren Freunden weder das Anerbieten noch das Verlangen des Zweitheils geschehen ist. Ibid. § 13.

Titel V.

Wie die Theilung zu geschehen habe.

42. Die Eltern sind schuldig, all ihr Vermögen, das nun, wie oben erwähnt, zur Theilungsmasse gehört, treu und redlich anzugeben.

Sind die Kinder, ihre Vormünder oder deren Freundschaft mit der Angabe nicht zufrieden, d. h. setzen sie einen Zweifel in die Richtigkeit, so bleibt ihnen der Beweis, daß zur Zeit, wo die Theilung verwirkt, anerboten oder angefordert worden, mehr vorhanden gewesen sei, vorbehalten. Tit. 33 § 1.

43. Und wenn sie auch diesen Beweis nicht wohl herstellen könnten, sie aber doch einen gegründeten Verdacht der unrichtigen Angabe hätten, so können sie von den Eltern die Ableistung des Eides fordern, daß sie bei der Theilung keine Gefährde gebraucht, sondern Alles getreulich angezeigt hätten. (Manifestationseid.) Ibid. § 2.

44. Auch kann den Eltern auf Erfordern der Kinder, ihrer Vormünder oder Befreunde vor der Theilung vom Gerichte der Manifestationseid abgenommen werden. Ibid. § 3.

45. Der Empfang des den Kindern gebührenden Theils ist von diesen oder deren Vertretern zu quittiren. Tit. 34 § 1.

Titel VI.

Von der Befugniß der Eltern, ihre abgetheilten leiblichen oder angenommenen Kinder wieder zu sich zu nehmen.

46. Wenn die Eltern ihre Kinder abgetheilt also hinsichtlich ihres Zweitheils befriedigt haben, so bleibt es ihnen unbenommen, alle oder etliche derselben mit ihrer oder ihrer Vertreter Zustim-

mung, mit ihrem Vermögen wieder zu sich zu nehmen, und es steht den andern Kindern kein Einspruch dagegen zu.

Tit. 35 § 1.

47. Und wenn dies geschehen ist, so sind die Eltern, die sich nicht wieder verehelichen und die wiederangenommene Kinder ohne weitere Bestimmung aufs Neue miteinander vererbt, so als ob die Theilung zwischen ihnen nie erfolgt wäre. Ibid. § 2.

48. Wenn sich aber die Eltern wieder verehelichen wollten, so muß bei Strafe der Nichtigkeit ein neues Proclama, es mögen die Kinder minderjährig oder bereits volljährig sein, ergehen.
Mandat vom 22. Juli 1777 Nr. 8 Mandaten-Samml. Bd. 3 p. 151.

49. Nach der früheren Bestimmung sollte dieses Proclama öffentlich auf der Kanzel verkündet werden. Durch die neueren Verfügungen wurde aber angeordnet, daß anstatt der unpassenden Verkündigung auf der Kanzel das Proclama

a) in der Kreishauptstadt Würzburg in das Intelligenzblatt (Kreisamtsblatt) eingerückt und dann am Gerichtsgebäude angeheftet,

b) auf dem platten Lande aber vom Gemeindevorsteher nach dem Gottesdienste verlesen und dann am Gemeindehause angeschlagen werden soll.

Verordnung vom 1. Juni 1822. Gesetzblatt Nr. 7.
(Für öffentl. Zustellungen siehe § 187 d. R.C.P.O. v. 30. Jan. 1877.)

50. Tritt nun nach einer solchen Vereinkindschaftung ein Todesfall ein, so erben die von neuem angenommenen Kinder die Eltern entweder allein oder mit und neben den auf ein neues vererbten Geschwistern mit Ausschluß der andern hinweg getheilten Kinder, wie unter dem Titel: Von der Erbschaft ab intestato geordnet ist. Tit. 35 § 3.

II. Kapitel.

Von der Legitima der Eltern.

Titel I.

Worin dieselbe bestehe.

51. Die Legitima der Eltern besteht im dritten Theile des Vermögens ihrer Kinder. Tit. 36 § 1.

52. Kinder, welche keine eheliche Nachkommen haben, müssen ihren Eltern, wenn beide noch am Leben sind oder wenn ein Theil derselben verstorben ist, diesem die Legitima hinterlassen.

53. Sind beide Eltern noch am Leben, so steht jedem derselben die Hälfte an diesem Drittheil zu. Lebt nur noch ein Theil, so erhält dieser den ganzen Drittheil.

54. Sind beide Eltern verstorben, und noch Großeltern vorhanden, so haben die Enkel diesen ihren Großeltern, oder wenn nur eines derselben am Leben wäre, diesem allein den Pflichttheil zu hinterlassen.

55. Aber Eltern, d. h. Ascendenten, welche ihre Kinder von sich bereits abgetheilt haben, haben von solchen keine Legitima mehr anzusprechen, denn weil die Eltern in der Abtheilung ein Drittheil des väterlichen und mütterlichen Vermögens für sich behalten, so wird nach altem Herkommen dafür gehalten, daß in diesem Drittheil die Legitima der Eltern schon begriffen sei.

Ibid. § 1. Bl. f. N. A. XLIV, S. 269.

56. Nur in dem Falle, wenn den abgetheilten Eltern eine unehrbare Person (pertonaturpis) vorgezogen worden ist, ist ihnen das Recht eingeräumt, das Testament anzufechten (vgl. § 152).

Tit. 39 § 13.

57. Was die unabgetheilten Kinder betrifft, so haben diese überhaupt selten ein Vermögen für sich, wovon die Eltern eine Legitima ansprechen könnten.

Wenn sie indessen durch eine Dienstanstellung, durch ein Gewerb, durch eine Heirath oder auf eine andere Art und Weise zu Hab und Gütern kommen sollten, so bleiben diese zwar ihr volles Eigenthum und es steht den Eltern weder Administration noch die Nutznießung davon zu, allein wenn diese ihre Kinder ohne Leibeserben sterben, so haben die Eltern die Legitima davon anzusprechen. Tit. 36 § 2 u. 3.

58. Es wäre denn, daß die Kinder solche gewonnene oder aquirirte Güter bei ihrer Heirathsabrede oder während der Ehe ihrem Ehegenossen zum Heirathsgut oder sonst zugewendet hätten, oder zuwenden würden, denn Eheleute, welche keine Kinder haben, haben solche Macht, einander all ihr Hab und Gut zuzueignen oder zu vermachen.

Ibid. § 4 Tit. 99. § 4 u. 5 Tit. 100. § 3 Mandat vom 22. Juli 1777 § 1. M. S. Theil 3 pag. 150.

Titel II.

Wie der Pflichttheil den Eltern zu hinterlassen sei.

59. Nach dem gemeinen Rechte muß der Pflichttheil den Eltern so wie den Kindern titulo institutionis hinterlassen, d. h. sie müssen ausdrücklich in solchen eingesetzt werden.

Nach dem würzburgischen Rechte aber reicht wie oben § 10 bei den Kindern gesagt wurde, jede andere Dispositionsart zu.

f. Tit. 48 § 4, Tit. 36 § 1.

III. Kapitel.

Von der Legitima der Geschwister.

60. Geschwister sind in der Regel keine Notherben,*) es gebührt ihnen nur dann eine Legitima, wenn ihnen eine schändliche oder anrüchige Person vorgezogen worden ist. (s. § 170 unten.)

Tit. 39. § 13.

Zu solchen gehören jene, welche sich gesetzliche oder factische Infamie zugezogen haben oder levis notae maculam an sich tragen.

Ausdrücklich sind davon die außerehelichen Kinder ausgenommen. Mandat vom 9. April 1791.

61. Die Größe ist da die L. G. O. darüber schweigt, nach dem gemeinen Rechte zu berechnen. Sind nämlich 4 oder weniger Geschwister vorhanden, so erhalten sie das Drittheil, sind aber deren mehrere, die Hälfte des Theils, den sie bei eintretender Intestaterbfolge würden erhalten haben.

Zweiter Abschnitt.

Von der testamentarischen Erbfolge.

I. Kapitel.

Wer testiren könne. Im Allgemeinen.

62. Jeder, der das gehörige Alter der Mündigkeit erreicht und die erforderliche Vernunft hat, auch weder durch Verträge gebunden, noch dieser Befugniß durch die Gesetze beraubt ist, kann über sein Vermögen testiren.

63. Es können dieß also nachfolgende Personen nicht, nämlich: 1) Männliche unter 14, Weibliche unter 12 Jahren.

Tit. 39 § 1.

64. 2) Personen, welche ihres Verstandes gänzlich beraubt sind,**) denn jene, welche nur zu gewissen Zeiten daran Mangel leiden, sind von diesem Rechte nicht ausgeschlossen. Ibid. § 2.

65. 3) Die Stummen, die nicht nur allein nicht reden, sondern auch weder hören noch schreiben können. Ibid. § 3.

66. 4) Verschwender, welchen die Verwaltung ihres Vermögens benommen ist. Ibid. § 4.

67. 5) Jene, welche in die Acht erklärt sind, in so lange diese nicht zurückgenommen ist. Ibid. § 5.

---

*) s. Bl. f. R. A. IX. S. 123.

**) Geistesbeschränktheit macht noch nicht unfähig, ein Testament zu machen. Erk. d. O. G. H. v. 25. Febr. 1845.

68. 6) Personen, deren Vermögen confiscirt ist, solange die Vermögensconfiscation dauert. Ibid. § 6.

Da indeß die Confiscation im Allgemeinen durch das Edict vom 29. April 1808 in Bayern aufgehoben ist, so findet obige Bestimmung nur noch nach den Militärgesetzen und in den in § 93 des Reichsstrafgesetzes vom 26. Febr. 1876 vorgesehenen Fällen Anwendung. Das Verfahren richtet sich dabei nach den Bestimmungen des Art. 112 u. s. f. des Einf.-Gesetzes vom 26. Dez. 1871.

69. 7) Die zum Tode Verurtheilten oder als bürgerlich todt Erklärten, da deren Vermögen ihren Erben heimfällt.

Mit dem 1. Januar 1872 haben auch alle Zuchthaussträflinge die Fähigkeit wieder erlangt, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden zu verfügen.

Art. 47. d. E. G. z. Reichsgesetze v. 26. Dezbr. 1871.

70. 8) Unabgetheilte Kinder, welche noch unter der väterlichen Gewalt stehen, so daß sie auch nicht über das, was sie von ihren Eltern als Erbtheil oder Voraus zu erwarten haben, eine Verfügung treffen können, mit Ausnahme der in nachfolgenden §§ benannten Fällen. Tit. 39 § 8.

71. Von allen Jenen, welche nicht in obige Kategorie gehören, gilt also als Regel, daß sie über ihr Vermögen letztwillig zu verfügen Fug und Macht haben, und es treten bei denselben die allgemeinen über Testamente bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ein.

Hinsichtlich der Dispositionsfähigkeit der Kinder, der Eltern, und der Ehegatten, bei welchen eigenthümliche Verhältnisse eintreten, bestimmt aber das Statutarrecht Folgendes:

II. Kapitel.

Hinsichtlich der unabgetheilten Kinder.

72. 1) Dieselben können zwar, wie schon bemerkt worden, in der Regel nicht testiren, wenn aber die Eltern in der Ausantwortung des ihnen schuldigen Vorauses säumig sind, oder wenn einem Kinde oder Enkel von Jemanden, dessen Notherbe es nicht ist, etwas geschenkt, vermacht oder auf andere Wege zugewendet wird, unter dem ausdrücklichen Beisatze, daß dasselbe dem Kinde eigenthümlich bleiben solle, so kann ein solches Kind auch darüber testiren, jedoch bleibt den Eltern während ihres Lebens oder bis zur Abtheilung die Nutznießung, wenn nicht der Schenkgeber auch diesen den Eltern ausdrücklich entzogen hat.

Tit. 39 § 8 in fine dann § 9 u. 10.*)

---

*) Erk. d. O. G. H. 17. Oktbr. 1865. Bl. f. R. A. XXXI S. 61; auch VIII S. 33, 55 u. 68.

2) Ein gleiches Recht steht den unabgetheilten Kindern hinsichtlich ihrer Heimsteuer und Heirathsgut zu, wenn ihnen solches ohne Bedingung gegeben worden ist. Ibid. § 11.

73. Desgleichen wenn sich solche unabgetheilte Kinder durch eine erhaltene Dienstanstellung, Handlung, Gewerb, oder eine Heirath und dergleichen ein Vermögen erworben haben, denn darüber bleibt ihnen nicht allein das volle Eigenthum, sondern auch die Nutznießung, und sie können nach Gefallen letztwillig darüber verfügen, doch sind sie ihren Eltern, in Ermanglung leiblicher Erben, die Legitima zu hinterlassen schuldig. Ibid. § 12.

74. Eine neuere gesetzliche Bestimmung erläßt ihnen aber auch diese Verbindlichkeit in dem Falle, wenn sie verheirathet sind, und ein Ehegatte dem andern sein Vermögen vermachen sollte.
Verordn. v. 22. Juli 1777. M. S. Thl. 3. pag. 150.

III. Kapitel.

Hinsichtlich der abgetheilten Kinder.

75. Abgetheilte Kinder, sie mögen eheliche oder angenommene sein, können über ihr Vermögen unbedingt verfügen,*) und sind den Eltern, Großeltern ꝛc. keinen Pflichttheil mehr schuldig, doch bleibt diesen ihr Recht vorbehalten, wenn von den Kindern eine turpis persona als Erbe eingesetzt worden sein sollte.
Tit. 39 § 13.

IV. Kapitel

Hinsichtlich der Eltern.

76. 1) Eltern, überhaupt Ascendenten, welche ihre Kinder, Enkel ꝛc. bereits abgetheilt haben, können über ihren Drittheil sowohl als über das, was ihnen später angefallen ist, unbeschränkt letztwillig verfügen, und sind den Kindern etwas zu hinterlassen nicht schuldig. Tit. 39 § 14 Tit. 32 § 3 76 § 2 und 3.

77. 2) Haben sie aber ihre Kinder noch nicht abgetheilt, und es ist vom Rechte zu testiren der Eltern die Rede, so macht die LGO. zwischen den Eltern, welche es durch die Einkindschaft geworden sind, und den rechten leiblichen einen Unterschied.

Jenen versagt sie das Recht, vor gethaner Abtheilung von

---

*) Durch die Grundtheilung treten die Eltern und Kinder in die Beziehung der nächsten Anverwandten und beerben sich ab intestato; Bl. f. R. A. 3. S. 29, S. 120.

ihrem Dritttheile oder vom ganzen Gute etwas hinweg zu vertestiren, nämlich ein Testament zu machen.*) Ibid. § 15.

78. 3) Diesen aber, nämlich den rechten leiblichen Eltern gestattet sie vor gethaner Abtheilung, ein Testament unter ihren Kindern aufzurichten, von ihrem Drittheil diesem oder jenem Kinde mehr als dem andern zu vermachen. Ibid. § 16.

4) Auch ihre arme Freunde, Gutthäter und Förderer mit dieser ihrer Legitima zu bedenken, was ihnen jedoch ohne vorgehend gründliche Abtheilung hinsichtlich anderer Personen nicht zugelassen ist. Ibid. § 17.

79. 5) Jedoch ist es ausnahmsweise nicht nur allein den leiblichen Eltern, sondern auch denen die es durch die Einkindschaft geworden sind, noch vor erfolgter Abtheilung über ihren Dritttheil zu testiren gestattet:

a) Ad pias Causas um gottseliger milder Sachen und ihrer Seelenheil willen. Ibid, § 18.

80. b) Wenn sie unvorgesehen in schwere Krankheit verfallen, oder eine gefährliche Krankheit crassirte, so daß die Theilung nicht vorgenommen werden könnte.

Doch soll die Disposition als null und nichtig angesehen werden, wenn die Eltern nach erfolgter Wiedergenesung, die Theilung nicht alsbald vornehmen sollten. Ibid. § 19 und 20.

81. So wie auch

c) Wenn die Eltern den Kindern die Theilung anbieten, die Kinder aber solche ohne gegründete Ursache ihrer Seits nicht annehmen wollen.

In diesen Fällen sollen also die Eltern das Recht haben, über ihren Drittheil zu disponiren, als ob die Theilung wirklich geschehen wäre. Ibid. § 21.

V. Kapitel.

Hinsichtlich der Ehegatten.

1. Eheverträge.

82. 1) Wird zwischen Personen, die sich ehelichen, ein Ehepakt errichtet, so soll ein solcher, selbst wenn er vom Gerichte nicht bestätigt wäre, pünktlich gehalten werden, und es ist keinem Theile gestattet, ohne Einwilligung des andern Theils eine Disposition dagegen zu treffen, und wenn eine solche gemacht werden sollte, so ist sie für null und nichtig zu betrachten, es wäre denn, daß

---

*) Die eingekindschaften Eltern haben vor der Grundtheilung keine Befugniß zur Eingehung von Erbverträgen. Erk. d. O. G. H. vom 22. Sept. 1840.

der ursprünglich errichtete Vertrag schon vor der Disposition aus rechtmäßigen Ursachen vom Gerichte cassirt und aufgehoben worden wäre. Tit. 39 § 22. Tit. 105.
Verordnung vom 3. Dezbr. 1768 J. M. S. II S. 881.
Verordnung vom 22. Juli 1777 J. M. S. III S. 151.

2. Errungenschaftsgemeinschaft.

83. 2) Da aber Beide ohne einen Vertrag abzuschließen, sich verehelicht und keine Kinder hätten, so sind alle während der Ehe errungene und gewonnene Güter beiden Eheleuten gemein, d. h. jedem Theile zur Hälfte gehörig, und darüber, so wie über das, was der eine oder der andere Theil in die Ehe gebracht, ererbt oder sonsten bekommen, aber nicht über die andere Hälfte kann jeder ohne Einwilligung des andern Theils nach freiem Willen disponiren, so daß er hiebei an den Pflichttheil, der dem andern Ehegatten bei Ermanglung eines Testaments ab intestato gebührt, nicht gebunden ist. Ibid. § 23 Tit. 49 § 6 Tit. 88 § 1.
Mandat vom 22. Juli 1777. M. S. p. 150.

3. Allgemeine Gütergemeinschaft.

84. 3) Da aber die Eheleute in der Ehe erzielte oder durch Einkindschaft angenommene Kinder haben, so sind alle und jede Güter, sie kommen her wo sie wollen, gegen einander vererbt und beiden Eheleuten gemein, und es kann daher keines von Todeswegen darüber verfügen, indem solches nach dem Tode des einen Ehegatten von selbst dem Ueberlebenden zufällt, der damit wie mit seinem Eigenthume zu schalten und zu walten hat. Ibid. § 25.

85. Hinsichtlich der übrigen Personen welchen die Befugniß zu testiren benommen ist, und hier nicht genannt sein sollten, verweist die L.G.O. auf das gemeine Recht. Ibid. § 26.

VI. Kapitel.

Von der Form der Testamente.

86. Nach der L.G.O. sind alle Testamente gültig, welche in der Form verfaßt sind, die in den gemeinen Rechten zu einem Privat-Testamente vorgeschrieben ist, zum Besten der Rechtsunkundigen aber hat das Statut die auch dem römischen Rechte nicht unbekannten gerichtlichen Testamente näher ausgebildet, und 3 Formen vorgeschrieben.

87. Es kann nämlich ein Testament

I. mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben werden.

II. Es kann schriftlich verfaßt und schon fertig dem Gerichte übergeben werden, oder

III. es kann, wenn der Erblasser nicht wohl vor Gericht erscheinen kann, vor einer Gerichtsdeputation errichtet oder gleichfalls schon fertig dieser übergeben werden. Tit. 40 § 1.

Erste Form.

Von Errichtung eines Testaments vor Gericht.

88. In diesem Falle hat

1) Der Testator bei seiner Erscheinung vor dem Gerichte*) deutlich zu erklären, wen er zu seinem Erben haben, welchen Personen und was er von seinem Vermögen denselben verschafft, und wie er es nach seinem Tode damit gehalten wissen wolle.

2) muß der Vor- und Zuname sowie der Wohnort des Testators, des Erben, und der Legatare nebst Jahr und Tag der Verhandlung deutlich ausgedrückt sein.

3) Dieses alles ist von dem verpflichteten Actuar in des Testirers und des Richters Gegenwart nieder zu schreiben. Tit. 40 § 2.

4) Der Richter hat den Testator darüber zu befragen, ob er zu seinem letzten Willen von Niemanden gezwungen oder beredet worden, also das, was er angegeben, sein freier wohlbedachter Wille sei.

5) Diese Frage und die darauf ertheilte Antwort soll in das Protokoll aufgenommen, Ibid. § 4.
dann

6) das Testament dem Testator deutlich vorgelesen, von ihm bestätigt, und ihm, wenn er es verlangt, Abschrift davon mitgetheilt werden. Ibid. § 4.

89. 7) Verlangt der Testator, daß sein Testament bis zu seinem Tode geheim gehalten werden soll, so soll dieses streng erfüllt, auch wenn er über kurz oder lang dasselbe widerrufen und entweder ein anderes errichten oder ohne Testament zu sterben sich erklären sollte, so soll ihm dieses allzeit zugelassen und solches zu Protokoll aufgenommen werden. Ibid. § 6.

Zweite Form.

Von der Uebergabe der schriftlich abgefaßten Testamente.

90. 1) Das Testament kann entweder vom Testator oder einem dritten aufgesetzt werden, dann soll es

---

*) Dieses Gericht braucht nicht nothwendig das ordentliche Gericht des Erblassers zu sein. Bl. f. R. A. XXII S. 295.

2) mit dem Siegel des erstern oder dem eines dritten ehrsamen Mannes versehen, und

3) vom Testator mit der Erklärung, daß in dieser Schrift sein letzter Wille enthalten sei, dem Gerichte übergeben werden.

4) Durch einen Bevollmächtigten kann dies nicht geschehen, noch weniger von einem solchen zu Protokoll dictirt werden, sondern das Statut verlangt die persönliche Erscheinung und Uebergabe von Seite des Testators. Tit. 40 § 3 u. 9.

5) Soll das Gericht denselben, wie bei der ersten Form, fragen und die Antwort nebst dem Namen, Monat, Tag und Jahr der Uebergabe auf das verschlossene Testament setzen und noch ein besonderes Protokoll darüber aufnehmen lassen.

Kann dies alles aber nicht auf dem Umschlag des Testaments geschrieben werden, so soll eine eigene Urkunde darüber gefertigt, und daß dies alles geschehen, darin vorgemerkt, das verschlossene Testament in solche Urkunde eingeschlossen und mit dem Gerichtssiegel versehen, verwahrt werden. Ibid. § 8.

Dritte Form.

Von Errichtung resp. Uebergabe eines Testaments von einer Gerichtskommission.

91. Erbittet sich der Testator wegen Krankheit, Aller oder anderer Ursachen halber eine Gerichtsdeputation,*) so kann er

1) seinen letzten Willen zu Protokoll dictiren, oder

2) wenn dieser schon schriftlich aufgesetzt ist, denselben der Deputation übergeben.

92. Die LGO. gestattet sogar den Einwohnern auf dem Lande, welche ein Testament errichten wollen,

1) vor vier erbotenen Männern des Dorfgerichts, (welche früher beinahe in allen Orten bestanden), oder wo deren keine sind, vor vier andern ehrbaren Männern und dem beigezogenen Dorfschreiber ihren letzten Willen zu erklären und von letzterem niederschreiben zu lassen, welche dann dafür zu sorgen haben, daß solcher dem Gerichtsprotokolle eingetragen werde, oder

2) wenn der Testator das Testament schon gefertigt hätte, dasselbe verschlossen diesen vier Personen und dem Schreiber zu übergeben, und zu verlangen, daß dasselbe durch sie dem Gerichte überliefert werde, ja

---

*) Heute ein Richter und ein Protokollführer. Verordnung vom 29. Septbr. 1812 und Just.-Min.-Entschl. vom 18. Mai 1829.

3) wo kein Schreiber zu haben, sollen die vier Männer alles dies auch allein zu vollziehen Fug und Macht haben.*)

Ibid. § 9, 10, 11.

Allein diese Art zu testiren gilt nicht mehr, da die Gemeindeverwaltungen keine Gerichte sind.**)

VII. Kapitel.

Testamente ad pias causas.

93. Als Testamente ad pias causas sind alle Testamente zu betrachten, welche zur Ehre Gottes, zur Fürsorge für Arme, Kranke und das allgemeine Beste errichtet werden.

Norma practica ultimarum voluntatum v. 1. Januar 1742 L. M. B. II S. 248.

94. Als piae causae werden angesehen Kirchen, Klöster, Spitäler, Bruderschaften, Vereine zur Loskaufung von Gefangenen, Armenanstalten und dürftige Verwandte. Ibid Kap. II.

95. Ein solches Testament ist an gar keine Form gebunden; es genügt sogar ein begonnener und nicht vollendeter Aufsatz.

96. Wird ein Testament wegen Formfehler umgestoßen, so gelten doch die Bestimmungen ad pias causas; ist nur ein Theil der Erben ad pias causas, der andere Theil einer anderen Person bestimmt, so gilt das förmliche Testament nur ad pias causas, und wenn Jemand an der Benennung der causa profona durch den Tod gehindert wird, fällt die ganze Erbmasse an die pias causas. Ibid. S. 252.

97. Bei den Testamenten ad pias causas gilt weder ein Abzug der falcidischen noch trebellianischen Quart; dieselbe haftet nie für die die Masse übersteigenden Schulden. Ibid.

VIII. Kapitel.

Testament der Geistlichen.

98. Die Vorrechte der testamenta ad pias causas genießen auch die Testamente der Geistlichen, welche aber von Geistlichen selbst geschrieben und gesiegelt, auch von weiteren zwei Zeugen unterschrieben und gesiegelt sein müssen.

Verordn. v. 8. April 1650 L.M S. I S. 310.
" " 1. Jan. 1742 " II " 254.
" " 26. März 1691 " I " 402.

---

*) Siehe Weber Bd. III Th. I S. 246.

**) Bl. f. R. A. XII S. 205.

99. Beim Herannahen des Todes genügt es, wenn der Geistliche in Gegenwart zweier Zeugen den letzten Willen mündlich oder durch Zeichen erklärt.*) In diesem Falle kann aber den Erben kein Legat auferlegt werden.**)

IX. Kapitel.

Testamente tempore pestis.

100. Zu Zeiten, wo gefährliche ansteckende Krankheiten herrschen, gilt ein Testament und Verfügungen jeder Art unter Lebenden und mortis causa, sie müssen nur von zwei Zeugen bestätigt werden können.

Verordn. vom 19. Oktbr. 1597 in Schneidt thes. franc. Abschn. I Hft. 20 S. 3749.

X. Kapitel.

Welche Personen im Testamente Zeugen sein können oder nicht.

101. 1) Zeugen bei Testamenten, welche nach den gemeinen Rechten errichtet werden, können der Regel nach alle jene sein, denen die Zeugschaft nicht durch die Rechte besonders verboten ist. Tit. 41 § 1.

102. 2) Es können dies also diejenigen nicht sein, welchen ein Testament aufzurichten untersagt ist, als da sind: Unsinnige, junge Personen unter 12—14 Jahren, Stumme, Gehörlose, Verschwender, jene, denen die Verwaltung ihrer Güter genommen, in der Acht erklärt und zum Tode verurtheilt sind. Ibid. § 2.

103. 3) Weibspersonen, obgleich denselben Testamente zu errichten erlaubt ist. Ibid. § 3.

104. Weder der eingesetzte Erbe, noch des Erben Vater, so wie alle, welche in deren Beiden Gewalt stehen. Ibid. § 4.

105. 5) Auch nicht Jene, welche in des Testirers Gewalt oder Versorgung sind. Ibid. § 6.

106. Alle, welche das, was ihnen im Testament hinterlassen worden, zu erhalten unfähig sind, insbesondere auch die liberi naturales et spurii, worunter hier die aus einem Ehebruch oder ex damnato coitu erzeugten Kinder zu verstehen sind. Ibid. § 7.

107. 7) Alle, denen es durch die gemeinen Rechte Zeugen zu sein verboten ist. Ibid.

---

*) Die frühere nothwendige Bestätigung des bischöfl. Ordinariats ist durch die Verordn. vom 5. Dez. 1803 weggefallen.

**) Erk. d. O. G. H. vom 5. Dez. 1855 N. 225 53/54.

108. 8) Dagegen können jene, denen bloß etwas legirt, oder als Fideicommiß hinterlassen worden ist, nach gemeinem Rechte Zeugen sein. Ibid. § 7.

XI. Kapitel.

Von der Erbeinsetzung.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

109. Die Erbeinsetzung ist ein wesentlicher Bestandtheil des Testaments und ohne solche das Testament nichtig.

Dieselbe soll daher in klaren und deutlichen Worten geschehen. Tit. 42 § 1.

110. Doch solle, wenn auch die Worte der Erbeinsetzung nicht ausdrücklich im Testament gebraucht worden, solche aber aus den Worten des Testators verstanden und entnommen werden können, das Testament als gültig und kräftig bestehen. Ibid. § 2.

111. Desgleichen auch, wenn der Name des Erben im Testament nicht enthalten, man aber aus allen Umständen und Beschreibungen des Testators wohl abnehmen kann, wen er meine. Ibid. § 3.

112. Der Testator kann einen oder mehrere Erben einsetzen, unbedingt oder unter beigefügten Bedingungen, zu gleichen oder ungleichen Theilen. Ibid. § 4.

Der eingesetzte Erbe geht allen gesipten und Blutsfreunden voraus. Ibid. § 14 u. 15.

113. Wenn zwei oder mehr Erben eingesetzt sind, und nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, wie viel jeder haben solle, so erben, wie sich von selbst versteht, alle zu gleichen Theilen. Ibid. § 5.

114. Ist einer nur in etlichen benannten Stücken als Erbe eingesetzt, und hat der Testator in Betreff seines übrigen Vermögens nichts verordnet, so erhält der in einer bestimmten Sache eingesetzte das ganze Vermögen, weil Niemand zum Theil testirt, zum Theil untestirt sterben kann. Ibid. § 6 u. 7.

115. Hat der Testator mehr Erben eingesetzt und einem oder dem andern seinen besondern Theil angewiesen, etliche aber ohne Bestimmung ihres Erbtheils als Erben benannt, so soll letztern dasjenige zugetheilt werden, was übrig bleibt, wenn die erstern ihre Portionen empfangen haben, indem das Würzburger Recht annimmt, daß dies der Wille des Testators gewesen sei. Ibid. § 8.

116. Wäre aber die Erbschaft so erschöpft, daß für die ohne besondere Bestimmung eingesetzten Erben nichts mehr übrig bliebe, so soll jeder der eingesetzten Erben soviel schwinden lassen, daß derjenige, dem kein Theil bestimmt wurde, so viel bekommen kann, als der Betrag des geringsten Erbtheils ausmacht, welcher einem der Erben an bestimmten Vermögenstheilen angewiesen wurde. Ibid § 9.

117. Tritt der Fall ein, daß einer der eingesetzten Erben oder mehrere den Tod des Erblassers nicht erleben, oder ihren Erbtheil ausschlagen, und hat der Erblasser für einen solchen Fall niemanden substituirt, so wächst die dadurch vacant gewordene Erbsportion den Erbsportionen derjenigen Erben verhältnißmäßig zu, welche den Erbfall erlebt und die Erbschaft angetreten haben. (per jus accrescendi.)

118. Es werden also die Freunde, die sonst ab intestato Erben wären, zu des verstorbenen oder renucirenden Theil nicht gelassen, da solche nach den Gesetzen zur Verlassenschaft nicht kommen können, als in dem Falle, wenn sie nach dem Gesetze bedacht werden müssen (Tit. 36, 48 u. 49) und wenn das Testament ganz als nichtig verfallen ist, oder sich der Erbschaft sämmtliche entschlagen haben.[1]) Ibid. § 10.

119. Testirende Personen können ehrbare, billige und mögliche Bedingungen der Erbeinsetzung beifügen.

Unehrbare, unmögliche Bedingungen aber sind nicht für beigefügt zu achten. Ibid. § 11 u. 12.

120. Sind der Erbeinsetzung mehr Bedingungen beigefügt, und zwar copulativ, so müssen sie alle gehalten werden. Sind sie disjunktiv beigefügt, so ist die Erfüllung der einen oder andern hinreichend. Ibid. § 13.

Titel II.

Besondere Bestimmungen darüber, welche zu Erben eingesetzt werden können, und welche nicht.

121. Es können zu Erben eingesetzt werden die Stummen, Blinden, Gehörlosen, Unsinnige, auch die Kinder, die noch in Mutterleibe sind, so wie auch ganz unbekannte Personen, desgleichen Städte, Kirchen, Spitäler, Bruderschaften und andere ehrbare Gemeinheiten, Gesellschaften, Handwerksgilten rc. Tit. 43 § 1—3.

122. Dagegen können nicht eingesetzt werden:

1) Jede vom Staate verbotene Gemeinheit,

2) die zur Kettenstrafe oder Todesstrafe Verurtheilten,

---

[1]) siehe hierüber Weber Statutarrecht a. a. O. S. 267.

3) die Kinder, die im Ehebruch oder Blutschande erzeugt sind, in sofern sie von ihrem Vater eingesetzt werden wollten.

Ibid. § 6—8.

XII. Kapitel.

Von der Nacherbeinsetzung (Substitution).

Titel I.

Von der Substitution im Allgemeinen. (Substitutio Vulgaris.)

123. Auch hier ist ausdrücklich auf das Gemeine Recht verwiesen und besonders bestimmt:

Für den Fall, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht annehmen kann oder will, kann der Testator ihm einen andern als Erben substituiren.

Hiebei ist hinsichtlich der Person seines Nacherben alles seiner Willkür überlassen.

Er kann einen oder mehrere oder alle eingesetzten Haupterben oder Dritte zu gleichen oder ungleichen Theilen hiezu ernennen.

In gleicher Art kann er dem Nacherben für den Fall, daß er nicht Erbe sein wird, abermals substituiren.

So lange der eingesetzte Erbe sich der Erbschaft noch nicht entschlagen hat, hat die Substitution noch keine Wirkung, verliert dieselbe aber, sobald er die Erbschaft angetreten hat.

Tit. 44 § 1—5.

Titel II.

Von der Pupillarsubstitution.

Wie Eltern ihren Kindern Nacherben setzen können.

124. Sehr verschieden von der gewöhnlichen Substitution (Substitutio vulgaris) ist die Pupillarsubstitution, wodurch einem zum Erben eingesetzten unmündigen Kinde für den Fall, daß es zwar Erbe wird, aber nachher noch in den Jahren der Unmündigkeit mit Tod abgeht, Nacherben bestellt werden.

125. Diese Befugniß ist zwar von dem römischen Rechte nur dem Vater und dem väterlichen Großvater der unmündigen in ihrer Gewalt befindlichen Kinder eingeräumt; aber nach dem würzburgischen Statut gebührt sie auch der Mutter und Großmutter, weil das fränkische Landrecht beiden Eltern die väterliche Gewalt einräumt.*)

Jedoch letztern nur in den Gütern, die sie ihren Kindern selbst hinterlassen, wogegen dem Vater und Großvater dieses Recht nicht nur in den Gütern die von ihnen herkommen, sondern auch

*) Bl. f. R.A. XII S. 104.

in allen andern zusteht, welche Kinder und Enkel bei ihrem Absterben hinterlassen haben.*) Tit. 45 § 1—5.

126. Soll die Pupillarsubstitution gültig sein, so müssen

1) die Kinder die Jahre der Mündigkeit, Söhne das 14., Töchter das 12. Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Ibid. § 6.

127. 2) Müssen die Eltern ihr Testament vorher gemacht, die Kinder zu Erben eingesetzt oder gesetzlich enterbt und andere bestimmte Erben eingesetzt haben. Ibid. § 7.

128. 3) Die Kinder dürfen noch nicht abgetheilt sein, denn die Eltern können in dem Vermögen, das die Kinder durch die Theilung erhielten, keine Nacherben setzen, sondern nur in dem Drittheile, welchen sie, die Eltern selbst, durch die Grundtheilung erhielten. Ibid. § 8.

129. Dasselbe Substitutionsrecht ist auch den Blutsfreunden männlichen Stammes in den Gütern, welche sie ihren unmündigen Befreundeten hinterlassen, eingeräumt. Ibid. § 9.

130. Mit Erreichung der Mündigkeit, wo die Kinder zu testiren fähig sind, hört die Pupillarsubstitution auf.**) Ibid. § 3.

Titel III.

Von der Quasi-Pupillarsubstitution.

131. Kindern, welche an Geisteszerrüttung leiden, Taubstumme, wenn sie nicht bereits mit Kindern versehen sind, können die Eltern (väterliche und mütterliche Ascendenten) auf den Fall, daß sie an dieser Krankheit sterben, Nacherben einsetzen.

Mit aufhörender Geisteszerrüttung hört diese Substitution auf. Tit. 46 § 2.

132. Stirbt dagegen eine solche Person bei nicht aufhörender Geistesgebrechlichkeit mit Hinterlassung ehelich erzeugter Kinder, so soll die Erbschaft, ungeachtet der Substitution, auf die hinterlassenen Kinder kommen, indem nicht zu vermuthen, daß, wenn der Testator an die erfolgten Kinder gedacht hätte, denselben die fremde Succession würde vorgezogen haben. Ibid. § 3.

) s. darüber Bl. f. R.A. XII S. 49 und 65.*

**) Durch Erk. d. O. G.H. v. 11. Jänner 1836 ist ausgesprochen, daß die Großmutter den Enkel nicht über die Unmündigkeit hinaus Nacherben setzen dürfe und daß der Vater die Dispositionen der Mutter anfechten könne, auch wenn der Vormund die Substitution anerkannt hat.

Titel IV.

Von der fideicommissarischen Erbeinsetzung.

133. Das Statut bestätigt die Verfügung des römischen Rechts, daß der Erblasser dem von ihm eingesetzten Erben (haeres fiduciarius) die Erbschaft unter der Bedingung hinterlassen darf, dieselbe oder einen Theil derselben einem andern (haeres fideicommissarius) einzuhändigen, daß jedoch der Fiduciarerbe den 4ten Theil der gesammten Erbschaft nach Abzug der Schulden (quarta trebellianica) für sich behalten darf, wenn ihm nicht der Testator einen andern Vortheil verschafft hat, dessen Betrag von der Quarta abzuziehen ist.

Hinsichtlich aller nähern Bestimmungen in dieser Materie verweist das Statut auf das römische Recht. Tit. 47 § 1, 3, 4.

Titel V.

Wie die Eltern ihre Kinder zu Erben einzusetzen schuldig seien.

134. Es ist schon oben § 4—10 gesagt worden, daß die Eltern ihren Kindern zwei Drittheile ihres Vermögens als Pflichttheil, legitima genannt, schuldig seien, daß diese Verbindlichkeit nicht nur allein den rechten leiblichen, sondern auch den durch Vertrag angenommenen Eltern, sowie den Großeltern hinsichtlich ihren Enkel 2c. obliege, und daß dieser Pflichttheil in gewissen Fällen schon während ihres Lebens gereicht werden müsse.

Daraus folgt nothwendig, daß derselbe ihnen auch nicht durch Testament ohne gesetzliche Ursache entzogen werden könne, somit die Eltern nur über das ihnen zustehende Drittheil ihres Vermögens letztwillig verfügen können.

Haben sie nun in ihrem Testamente ein oder das andere Kind, das seine legitima während ihres Lebens noch nicht empfangen hat, entweder ohne Anführung einer gesetzlichen Ursache gänzlich enterbt oder mit Stillschweigen umgangen, so kann dieses Kind das Testament als ungültig anfechten. Tit. 48 § 1 u. 2.

135. Ist aber ein Kind nicht gänzlich enterbt oder mit Stillschweigen umgangen, sondern ist ihm im Testamente irgend etwas, es sei wenig oder viel, wenn es nur weniger ist, als der Pflichttheil betragen würde, als Erbportion oder als Legat hinterlassen worden, so darf es blos auf Ergänzung des Pflichttheils klagen. Ibid. § 3, 4.

136. Abgetheilte Kinder sind aber keine Notherben mehr, weil sie ihren Pflichttheil schon zu Lebzeiten der Eltern erhalten haben. Ibid. 39 § 14.

137. Uebrigens ist den Eltern auch nachgelassen, wenn ihre Kinder ein verschwenderisches Leben führen, anstatt dieser eine Person, auf welche sie Vertrauen haben, durch Testament zu Erben einzusetzen, mit dem Auftrage die Erbschaft, welche diesen Kindern zukäme, zu Handen zu nehmen, und den Kindern nichts als ihren nothwendigen Unterhalt davon zu reichen, bis sie ihre Lebensweise ändern würden, und dann erst ihnen, oder wenn sie darin verharren und eheliche Kinder hinterlassen würden, diesen nach der verschwenderischen Eltern Tod auszufolgen. Und solchen Erben soll alsdann nach den gemeinen Rechten der vierte Theil der Erbschaft eigenthümlich verbleiben. Tit. 48 § 5.

138. Würden aber die verschwenderischen Kinder sich bis zu ihrem Tode nicht bessern und keine eheliche Kinder hinterlassen, so soll den Depositaren die ganze Erbschaft zufallen. Ibid. § 6.

139. Ja, wenn auch solche verschwendende Kinder zur Zeit der Disposition Kinder hätten, oder noch erzeugten, so sollen doch die von ihren Eltern eingesetzten Erben die Verlassenschaft zu Handen nehmen, den verschwenderischen Eltern und deren Kindern den nothwendigen Unterhalt davon reichen und die Güter erst nach Absterben der Eltern den Kindern zustellen. Ibid. § 7.

Titel VI.

Wie die Kinder ihre Eltern zu Erben einzusetzen schuldig seien.

140. Bereits abgetheilte Eltern haben keinen Pflichttheil mehr aus der Verlassenschaft ihrer Kinder zu fordern.

Unabgetheilten aber gebührt in der Regel der Pflichttheil, welcher bekanntlich im dritten Theile des Vermögens besteht, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

1) Wenn beide Eltern noch am Leben sind, so gebührt jedem die Hälfte dieses Drittheils.

2) Ist nur eines noch vorhanden, so gebührt ihm das ganze Drittheil.

3) Eben so verhält es sich, wenn die Eltern gestorben und die Großeltern oder deren eines noch am Leben ist.

Tit. 49 1—4, Tit. 36 § 3.

141. Wenn aber Eltern in ungleichem Grade vorhanden sind, z. B. Vater und Mutter oder deren eines und zugleich Anherren, Anfrauen, oder andere in weiter aufsteigender Linie, so werden die letztern von den erstern d. h. der entfernteren Linie von der nähern gänzlich ausgeschlossen. Ibid. § 5.

142. Von dieser Regel läßt indessen das Statut neben den Enterbungsursachen eine wichtige Ausnahme zu, indem es verordnet, daß ein unabgetheiltes Kind, welches schon verheirathet ist,

und seine eigene Haushaltung führt, sein Vermögen seinem Ehegatten, ohne Rücksicht auf den Pflichttheil der Eltern durch Testament-Erbvertrag oder auf eine andere Weise hinterlassen kann.

Mandat v. 22. Juli 1777 M S. pag. 150.

143. Was übrigens bisher von der Erbeinsetzung der Eltern und Kinder geordnet worden, ist nur für die Fälle zu verstehen, wenn keine rechtmäßige Ursachen vorhanden sein sollten, um deren willen solche Personen einander enterben können. Tit. 49 § 6.

XIII. Kapitel.

Vom Rechte der Enterbung.

Titel I.

Ursachen, um welcher willen die Eltern ihre Kinder enterben können.

144. Es gibt mehrere Ursachen, um deren willen die Eltern ihre Kinder enterben, d. h. auch vom Pflichttheil ausschließen können, sie müssen aber im Testamente nicht nur angeführt, sondern auch, wenn das enterbte Kind sie als unwahr widerspricht, von dem eingesetzten Erben oder sonstigen Interessenten bewiesen werden. Tit. 49 § 6, Tit. 50 § 14.

145. Wird kein solcher Grund angeführt oder erwiesen, so wird das Testament zwar nicht gänzlich doch hinsichtlich der Enterbung und Erbeinsetzung entkräftet, und die Intestaterben, welche an die Stelle des Testamentserben treten, müssen alle übrigen Bestimmungen des Testaments vollziehen. Tit. 50 § 16.

146. Das Statut nennt folgende Fälle, in welchen Eltern ihre Kinder und Enkel gültig enterben können:

1) Wenn die Kinder oder Enkel ihre Eltern vorsätzlich schlugen oder freventlich Hand an sie legten (Realinjurien).

Tit. 50 § 1 und 2.

147. 2) Wenn sie andere Injurien sich erlaubten, die zu den großen und schweren Injurien gezählt werden müssen, namentlich wenn sie den Eltern entehrende Handlungen, Laster und Verbrechen wider die Wahrheit oder in der Absicht, sie zu beschimpfen, vorgeworfen 2c. Ibid. § 3.

148. 3) Wenn sie die Eltern eines Verbrechens gerichtlich angeklagt haben, jedoch mit Ausnahme des Hochverraths.

Ibid. § 4.

149. 4) Wenn sie einem ihrer Eltern durch Gift oder auf andere Weise nach dem Leben strebten. Ibid. § 5.

150. 5) Wenn ein leibliches oder durch Einkindschaft rechtgemachtes Kind mit dem Stiefvater oder Stiefmutter Unzucht getrieben.*) Ibid. § 6.

151. 6) Wenn ein Kind oder Enkel seine Eltern wegen eines Vergehens bei Gericht angegeben, und ihnen dadurch beträchtlichen Schaden zugefügt hat. Ibid. § 7.

152. 7) Wenn es den Eltern, welche wegen Schulden oder aus andern Ursachen in Verhaft gekommen, auf ihr Begehren nicht nach Kräften zu ihrer Befreiung verholfen und zu diesem Zwecke nicht für sie Bürgschaft leisten wollte. Ibid. § 8.

153. 8) Wenn es sich untersteht, die Eltern an der Ausübung der Befugniß zu testiren, so weit ihnen solche nach dem Statut zusteht, zu verhindern. Ibid. § 9.

154. Wenn die Eltern in der Folge ohne Testament sterben, und von denjenigen, welche von ihnen zu Erben eingesetzt werden wollten, der Beweis geführt wird, daß eines oder mehre ihrer Kinder sie hieran gehindert hätten, so verlieren diese Kinder ihr Erbrecht; ihr Antheil fällt an die gehorsameren Kinder oder an andere Intestaterben und das übrige Vermögen, über welches die Eltern testiren wollten und durften, wird an die Personen verabfolgt, denen sie es zugedacht haben. Ibid. § 10.

155. Eine weitere Enterbungsursache ist.

9) Wenn die Kinder ein unehrbares Gewerbe oder eine leichtfertige Lebensart ergreifen, vorausgesetzt, daß die Eltern nicht eben diese Lebensart führten. Ibid. § 11.

156. 10) Wenn Töchter oder Enkelinnen sich einem unzüchtigen schändlichen Leben ergeben, ungeachtet die Eltern ihre Verehelichung zu befördern beflissen waren. Ibid. § 12.

157. 11) Wenn die Kinder oder Enkel ihre Eltern, welche mit körperlicher Gebrechlichkeit oder Gemüthskrankheit behaftet sind, mit der nöthigen Pflege und dem nothdürftigeu Unterhalt nicht versehen.

Sterben die Eltern im Zustande der Geisteszerrüttung oder nachdem sie von andern Personen verpflegt und unterhalten wurden, so erklärt das Gesetz die pflichtvergessenen Kinder ihres Erbrechts verlustig und die Erbschaft fällt an die nächsten Verwandte. Ibid. § 13.

) Diese aber ist neben der Verfügung ad p. causas der einzige Fall, daß eingekindschaftete Eltern kein Testament machen können; Bl. f. R. A. XII S. 82.

158. Eine jede der oben angezeigten oder sonst in gemeinen Rechten gegründeten Ursache ist zur Enterbung genügend, sie muß aber, wie schon angegeben worden, erwiesen werden, sonst wird die enterbte Person ad intestato, als ob kein Testament vorhanden wäre, zur Erbschaft zugelassen. Ibid. § 14 und 15.

159. Es bleibt aber ein solches Testament in allen andern Punkten, die Erbeinsetzung ausgenommen, kräftig, und es ist der also wider das Testament zur Erbschaft gelangende Erbe dieselben zu vollziehen schuldig. Ibid. § 15.

Enterbung in guter Absicht.

160. Wenn leibliche Ascendenten verschwenderische Kinder haben, so sind die Eltern befugt, statt ihrer eine Vertrauensperson in das Testament einzusetzen.*) Diese Person hat die Erbportion der Kinder zu übernehmen und daraus den nöthigen Unterhalt des Kindes zu bestreiten. Tit. 48 § 5—7.

Titel II.

Ursachen, um deren willen die Kinder ihre Eltern enterben können.

161. Die Kinder können ihre Eltern enterben:

1) Wenn die Eltern ihre Kinder oder Enkel wegen Handlungen, die Leib und Leben berühren, anklagen, mit Ausnahme des Hochverraths. Tit. 51 § 1 u. 2.

162. 2) Wenn die Eltern ihren Kindern nach dem Leben strebten Ibid. § 3.

163. 3) Wenn sie mit ihren Kindern Unzucht getrieben. Ibid. § 4.

164. 4) Wenn sie ihre Kinder in Fällen, wo diese zu testiren berechtigt sind, beharrlich daran zu hindern suchten. Ibid. § 5.

165. 5) Wenn sie ihre Kinder oder Enkel, die körperlich oder geistig krank oder arm sind, nicht versorgten oder pflegten. Ibid. § 7.

166. 6) Wenn sie ihren Kindern, die gefangen oder verhaftet sind, zur Befreiung nicht behülflich sind.

167. Ja, wenn ein Kind in solcher Noth untestirt stürbe, sollen die Eltern zur Erbschaft doch nicht gelassen werden. Ibid. § 8.

---

*) Erk. des OGH. vom 7. Juni 1845 in S. Lindenau gegen Pfaffenroth.

168. Ueberhaupt treten hier alle Bestimmungen ein, welche hinsichtlich der Enterbung der Kinder von Seiten der Eltern gegeben sind.*)

Titel III.

Erbrecht unter Geschwistern und Seitenverwandten.

169. Brüder und Schwestern und überhaupt alle Seitenverwandte sind keine Notherben, sondern es hängt vom freien Willen des Testators ab, ob er denselben etwas oder nichts vermachen wolle, daher er auch nicht nöthig hat, dieselben ausdrücklich zu enterben. Tit. 52 § 1 u. 2.

170. Jedoch sind Geschwister, nicht aber Geschwisterkinder befugt, das Testament in dem Falle als inofficiosum anzufechten, wenn eine unehrbare Person (persona turpis vel levis notae macula notata) zum Erben eingesetzt worden ist, jedoch nur in Betreff des Theils, welcher der tnrpis persona zugedacht ist.
Ibid. § 3.

171. Ausdrücklich sind die außerehelichen Kinder davon ausgenommen.
Mandat vom 9. April 1791 N. 17. M. S. p. 475.

172. Allerdings wird dieses Recht auch den Halbgeschwistern von mütterlicher Seite (fratres uterini) zustehen, da der Ausdruck: Brüder und Schwester allgemein lautet, jedoch nur wenn keine vollbürtige vorhanden sind.

173. So lange aber abgetheilte Ascendenten vorhanden sind, denen eine persona turpis vorgezogen worden ist, können die Geschwister keinen Pflichttheil fordern, weil die Ascendenten nach würzburgischem Rechte die Geschwister ausschließen, und derjenige, den die Intestaterbfolge nicht trifft, quaerelam inofficiosi testamenti nicht anstellen kann.

174. Uebrigens muß der Kläger den Beweis, daß der eingesetzte Erbe eine schlechte Person sei, wenn darüber Zweifel sein sollte, führen.

---

*) Die L. G. O. (Tit. 107 § 1 u. 2) sowie das Mandat vom 4. März 1774 (M. S. Thl. 3 p. 65 n. 1 u. 2) räumen den Kindern noch mancherlei Rechte am Vermögen der Eltern ein in dem Falle, wenn der überlebende Ehetheil vor der auf 3 Monate festgesetzten Trauerzeit zur weitern Ehe schreiten, und dadurch das Decorum gegen die vorhergegangene Ehe verletzen sollte.

XIV. Kapitel.

Von den Strafen derjenigen, welche Jemand zum Testiren drängen oder daran hindern.

175. Wenn Jemand zur Aufrichtung eines Testaments gedrungen würde, so soll dasselbe nicht nur allein als ungültig betrachtet, sondern auch dem Dränger, das was ihm nach dem Testament oder außerhalb desselben gebührt hätte, entzogen und den nächsten Erben zugetheilt werden. Tit. 53 § 1.

176. Ebenso soll gegen Jenen verfahren werden, der den Testator an der Errichtung oder Aenderung des Testaments gefährlicher Weise und beharrlich gehindert hätte. Ibid. § 2.

XV. Kapitel.

Von Antretung der Erbschaft und Entschlagung.

Titel I.

In welcher Zeit sie anzutreten sei.

177. Damit die letzten Willen nicht lange unvollzogen bleiben, und diejenigen, denen in dem Testament etwas verschafft ist, nicht aufgehalten werden, soll

1) der Erbe innerhalb dem dreißigsten, d. h. innerhalb 30 Tagen von der Zeit, wo ihm die Erbeinsetzung wissend geworden oder

2) im Falle er abwesend, binnen 4 Wochen die Erbschaft antreten. Tit. 54 § 1.

Titel II.

Wie die Antretung zu geschehen habe.

178. Die Erbschaftsantretung kann bedingt und unbedingt geschehen.

179. Auch das unabgetheilte Kind muß die Erbschaft ausdrücklich antreten, da die Bestimmungen des gem. Rechts über den sinis heres nicht anwendbar sind.
Tit. 39 § 8, Tit. 75 § 2, Tit. 76 § 1.

180. Bei unbedingter Antretung hat der Erbe für alle Schulden und Vermächtnisse zu haften, die Erbschaft mag zureichend sein oder nicht. Tit. 55 § 1.

Die Landger.-Ordnung räth daher den Erben, ehe sie sich in die Erbschaft einlassen, und der Güter des Verstorbenen unterziehen, sich wohl zu besinnen, ob ihnen dieselbe nützlich sei oder nicht. Tit. 55 § 2.

181. Eine bedingte Antretung geschieht mittelst der Wohlthat des Gesetzes und des Inventars, worüber Folgendes bestimmt ist:

182. Der Erbe muß sich bei Gericht erklären, daß er die Erbschaft nicht anders, als so weit sich die Verlassenschaft des Verstorbenen erstrecke, annehme und ein Inventar errichtet wissen wolle. Ibid. § 3, 6 u. 7.

183. Das Inventar soll nach würzburgischem Rechte, unter Aufhebung der Vorschrift des römischen Rechts, unter Zuziehung von zwei Gerichtspersonen vom Gerichte mit genauer Beschreibung aller fahrenden und liegenden Habe, Activen und Passiven, noch ehe sich der Erbe der Erbschaft unterzieht, binnen eines Monats und bei erheblichen Ursachen binnen von Gerichtswegen zu verlängernden Termins errichtet werden. Ibid. § 8 u. 9.

Nach gegenwärtiger Gerichtsverfassung ist eine hiezu beauftragte Gerichtsperson nebst einem vereidigten Actuar hinlänglich.

184. Bei Errichtung des Inventars ist der Erbe die Vermächtnisse und Schulden nur in so weit als die Erbschaft reicht, zu entrichten verbunden; was übrig bleibt gehört dann ihm. Ibid. § 5.

185. Bei Belastung der reinen Erbmasse zu mehr als drei Viertheilen mit Legaten kann er die quarta falcidia zurückbehalten.

186. Würde der Erbe bei der Inventirung etwas gefährlicher Weise zurückhalten, verschweigen und also nicht in das Inventar aufnehmen lassen, so soll ihm das errichtete Inventar nichts nützen, sondern er soll alsdann alle Vermächtnisse und Schulden, auch wenn die Erbschaft nicht zureichen würde, aus dem Seinigen zu ersetzen verbunden sein. Die Erben können die Ablegung des Manifestationseides verlangen. Ibid. § 10.

187. Eine geschiedene Ehefrau kann ohne weitere Verbeanstandung auf ihre Erbschaft aus dem Rücklaß ihrer Eltern, ihres Ehemannes und der aus der getrennten Ehe entsprossenen Kinder verzichten. Bl. f. R. A. 38 S. 175.

XVI. Kapitel.

Von Entkräftung der Testamente.

188. Testamente oder letztwillige Verfügungen werden entkräftet:

1) Durch Widerruf oder Abänderung in so weit solche abgeändert worden sind, denn es hat Jeder die Freiheit dazu, wenn er sich auch verpflichtet hätte, dies nicht zu thun. Tit. 56 § 1 u. 2.

189. 2) Wenn das Testament weder nach dem gemeinen Rechte noch in der von der L. G. O. vorgeschriebenen Form verfaßt ist. Ibid. § 3, 4 u. 7.

190. 3) Wenn der Testator zu testiren nicht berechtigt ist, Ibid. § 5.

191. 4) oder der Erbe erbsunfähig ist. Ibid. § 6.

192. 5) Durch Uebergehung oder ohne rechtmäßige Ursache geschehene Enterbung der im Pflichttheil einzusetzenden Kinder und Eltern. Ibid. § 8.

193. 6) Wenn einer zur Zeit testirte, wo er keine Kinder hatte, nachher aber entweder leibliche Kinder erzeugen oder deren als Kinder annehmen würde. Ibid. § 10.

194. 7) Wenn die eingesetzten Erben entweder nicht Erben sein wollten, oder vor dem Testator sterben würden. Ibid. § 11.

195. Wenn das Testament erzwungen oder der Erblasser an Abänderung verhindert wurde. Tit. 53 § 1 u. 2.

XVII. Kapitel.

Binnen welcher Zeit letzte Willen angefochten werden können.

196. Demjenigen, der ein Testament anfechten will, bewilligt das Statut einen Termin von einem Jahre.

Es wäre denn, daß derselbe sich außer Land befände oder sonst aus erheblichen erweislichen Ursachen an der Anstellung der Klage verhindert worden wäre, über welche Ursachen das Gericht zu erkennen hat.*) Tit. 57. § 1 u. 2.

197. Wer zur Einbringung seiner Einreden gegen den letzten Willen durch das Gericht speziell aufgefordert worden ist und an dem hiezu anberaumten Termin nicht erschienen ist, soll mit seinen Einreden nicht mehr gehört werden. Ibid. § 3.

XVIII. Kapitel.

Von Vermächtnissen, Legate.

Titel I.

Von Wem und welchen Personen sie hinterlassen werden können.

198. Legate können nur von denen, welche das Recht zu testiren haben, und nur an die welche erbfähig sind, hinterlassen werden. Tit. 58 § 1 u. 2.

---

*) s. Bl. f. R.A. XXVII S. 127.

Titel II.

Wie die Legate vermacht werden können.

199. Legate können in einem Testamente oder Codicille, schriftlich oder mündlich vermacht werden.

Jedoch wenn dieses in einem Testamente geschieht, so muß dieses in der bei Testamenten vorgeschriebenen Art geschehen.

Tit. 59 § 1.

200. An die Stelle, was die L. G. O. Tit. 59 § 2 vorschreibt, tritt folgende neuere Bestimmung:

Wenn der Testator sich im Testamente vorbehält, noch ein oder das andere Legat zu machen, so kann er solches in einem selbst geschriebenen Zettel*) entweder namhaft machen, oder vor zwei Zeugen schriftlich oder mündlich erklären.

Ist aber ein solcher Vorbehalt nicht gemacht, so muß der Testator, wenn er am Testament etwas ändern oder neue Legate machen will, fünf Zeugen, wozu jedoch auch Weibspersonen tauglich sind, adhibiren.

Verordnung v. 22. Juli 1777 Nr. 6. M. S. Th. 3. pag. 151. Tit. 59 § 2, Tit. 70 § 1.

Titel III.

Wann die Legate zu entrichten.

201. Legate, welche ohne besondere Bedingung vermacht worden sind, sollen durch die Erben, sobald sie sich der Erbschaft unterziehen, entrichtet, jedoch zuvorderst die Leichenkosten und die Schulden bezahlt werden. Tit. 60 § 1 u. 2.

202. Sind die Legate vor Bezahlung der Schulden entrichtet worden, und es findet sich nachher, daß die Schulden nicht oder nicht ganz bezahlt werden könnten, so soll der Erbe solche auf Verlangen der Gläubiger zwar zu bezahlen verpflichtet, ihm jedoch seine Forderung an die Legatarien, denen er ihre Legate für voll bezahlt hat, vorbehalten sein. Ibid. § 3.

Titel IV.

Von Verbesserung oder Verschlimmerung des legirten Guts.

203. Wird die legirte Sache ohne Schuld und Verwahrlosung der Erben oder der Testaments-Executoren verschlimmert oder verdorben, so hat derjenige dem die Sache legirt worden (Legatar), den Schaden zu tragen. Tit. 61 § 1.

---

*) Es genügt nicht, daß der Zettel nur unterschrieben sei. Erk. d. O. G. H. vom 23. Nov. 1844.

204. Gleichwie ihm auch, wenn solche besser geworden, die Besserung zusteht. Ibid. § 2.

Titel V.

Wenn zweien oder mehren eine Sache legirt worden.

205. Wird zwei oder mehren eine Sache vermacht, so steht ihnen dieselbe gemeinschaftlich zu, sie sei ihnen gleichheitlich miteinander oder in unterschiedenen Sätzen vermacht worden. Tit. 62 § 1.

206. Will der eine das Vermächtniß nicht annehmen oder stirbt solcher vor dem Tode des Erblassers, oder er wird auf eine andere Weise des Legats unfähig, so fällt der dadurch erledigte Theil dem andern Legatar zu, es hätte denn der Erblasser etwas anderes verordnet. Ibid. § 2.

Titel IV.

Von Vermächtnissen fremder Sachen.

207. Vermacht der Erblasser eine fremde Sache, so kömmt es vor allem darauf an, ob er gewußt habe, daß solche Sache eine fremde und nicht sein eigen sei, worüber bei entstehendem Zweifel der Legatar den Beweis zu führen hat, oder ob er es nicht gewußt habe.

208. Hat er es gewußt, so ist der Erbe schuldig, die fremde Sache an sich zu bringen und dem Legatar zu übergeben, oder wenn der Eigenthümer dieselbe gar nicht oder um einen zu hohen Preis veräußern will, den Werth zu ersetzen. Tit. 63 § 1.

209. Hat aber der Erblasser nicht anders gewußt, noch gedacht, als daß die vermachte fremde Sache sein eigen sei, so ist das Legat unkräftig und der Erbe dem Legatar nichts zu zahlen verbunden. Ibid. § 2.

210. Ausgenommen jedoch den Fall, wenn das Legat nahen Verwandten, Hausfrauen, oder einer solchen Person vermacht worden wäre, bei der zu vermuthen, daß der Verstorbene ihr die Sache, wenn er gleich die Beschaffenheit derselben gekannt hätte, dennoch vermacht haben würde, denn in einem solchen Falle bleibt das Legat, auch wenn der Erblasser die Sache für die seinige nicht hielt, bei Kräften. Ibid. § 3 u. 4.

211. Bringt der Legatar die ihm vermachte Sache vor dem Tode des Erblassers mittelst lästigen Titels (titulo oneroso) an sich, so ist der Erbe dem Legatar den Werth desselben zu bezahlen verbunden. Wäre sie aber titulo lucrativo durch Schenkung oder Testament eines Andern oder dergleichen freie Gabe ohne Beschwerde

in des Legatars Gewalt gekommen, so ist ihm der Erbe etwas weiters zu geben nicht schuldig. Ibid. § 6.

212. Wird einem eine Sache vermacht, die schon sein ist, so ist ein solches Vermächtniß ohne allen Nutzen, weil dem Legatar das, was er schon besitzt, nicht mehr vermacht werden kann.

Diesen Fall enthält zwar die L. G. O. nicht, er ist aber im im § 3 Inst. de Legatis entschieden. *)

Titel VII.

Von Legirung verpfändeter Sachen.

213. Auch verpfändete Sachen können vermacht werden, und es tritt obige bei fremden Sachen statthabende Distinction ein. Tit. 63 § 1 u. 4.

214. Hat nämlich der Erblasser die Verpfändung gewußt, oder wenn der Legatar zu den oben genannten Personen gehört, so ist der Erbe schuldig, solche einzulösen. Dieses Wissen hat der Legatar zu beweisen.

215. Hat der Erblasser die Verpfändung nicht gewußt, so ist die Sache von dem Legatar und nicht von dem Erben einzulösen. Ibid. § 2 u. 3.

216. Wird das Unterpfand demjenigen, der es in Handen hat, vermacht, ohne, wie es mit Bezahlung des Pfandschillings gehalten werden soll, auszudrücken, so kann der Pfandinhaber das Pfand, ohne den Pfandschilling dem Erben herauszuzahlen, behalten, wogegen auch die Erben den Pfandschilling zu bezahlen nicht schuldig sind, es wäre denn im Testamente etwas anderes verordnet worden. Ibid. § 5.

Titel VIII.

Wie es gehalten werden soll, wenn der Testator die legirte Sache verkauft oder verpfändet.

217. Verkauft oder verpfändet der Erblasser die von ihm vermachte Sache, so wird gleichwohl nach den Rechten nicht vermuthet, daß er dem Legatar das Legat habe entziehen wollen, sondern der Erbe hat dieses zu beweisen.

Und in Ermanglung dieses Beweises ist der Erbe schuldig, dem Legatar die verkaufte oder verpfändete Sache oder deren Werth zuzustellen. Tit. 64 § 1 u. 2.

Titel IX.

Wenn der Legatar vor dem Erblasser stirbt.

218. Wenn der Legatar vor dem Erblasser stirbt, so ist das Legat verfallen und der Erbe solches zu zahlen nicht schuldig.

---

*) Weber l. c. § 326.

Es wäre denn, daß der Erblasser deßhalb eine andere Verfügung getroffen hätte. Tit. 65 § 1.

Titel X.

Von bedingten oder auf eine gewisse Zeit gerichteten Legaten.

219. So wie der Erbeinsetzung, so können auch den Legaten gewisse Bedingungen beigefügt werden. Tit. 66 § 1.

Ist nun ein Legat unter der Condition, daß dieses oder jenes in einer bestimmten Zeit vollbracht oder erfüllt werden soll, vermacht worden, und die Zeit ist im Leben des Legatars erschienen auch die Condition erfüllt, so ist der Erbe das Legat zu entrichten schuldig, gleichviel ob der Legatar den Tod des Testators erlebt oder nicht. Ibid. § 2.

220. Geht aber der Legatar innerhalb der bestimmten Zeit vor erfüllter Bedingung mit Tod ab, so können seine Erben deßhalb nichts fordern. Ibid. § 3.

221. Wird dagegen Jemanden etwas ohne Bedingung vermacht und allein die Bezahlung auf Ziel und Zeit gestellt, so muß, wenn gleich der Legatar diese Fristen nicht erlebt hat, das volle Legat dessen Erben in den verfallenen Fristen ausbezahlt werden. Ibid. § 4.

222. Wird aber Jemanden zur Leibesunterhaltung etwas an Geld, Getreide und dergl. in jährlichen oder andern Fristen vermacht, und hat der Legatar diese Frist nicht erlebt, so ist man solches seinen Erben zu entrichten nicht verbunden. Ibid. § 5.

Titel XI.

Von Benehmung oder Entziehung der Legate.

223. Legate können im Testamente oder Codicillen wieder aufgehoben werden. Tit. 67 § 1.

224. Bei großer zwischen dem Erblasser und dem Legatar entstandener Feindschaft ist der Erbe das Legat, wenn es auch vom Erblasser nicht widerrufen worden, zu zahlen nicht schuldig, wohl aber bei kleinem geringfügigen Widerwillen, so wie bei erfolgter Versöhnung. Tit. 67 § 1—3.

225. Wer sich in einem Testamente ohne Auftrag des Testators ein Legat zuschreibt, kann solches nicht fordern, und wenn er es erhalten, kann solches vom Erben zurückverlangt werden. Ibid. § 5.

226. Wer das Testament verbirgt, der hat, wenn es nachher zu Tag gebracht wird, gleichfalls das ihm vermachte Legat verwirkt. Ibid. § 6.

227. Wird Jemand in einem Testamente als Vormund eines Kindes bestellt und ihm zugleich ein Legat vermacht, so verliert er durch die Ausschlagung der Vormundschaft zugleich das Legat, wenn dieß nicht ausdrücklich im Testamente vorgesehen ist.

XIX. Kapitel.

Von der Falcidischen Quart.

Titel I.

Wann solche statt finde.

228. Einem eingesetzten Erben soll in Gemäßheit der gemeinen Rechte wie des Landesstatuts nach Bezahlung aller Schulden der 4te Theil der Erbschaft, so wie sie sich zur Zeit des Ablebens des Erblassers befunden, übrig bleiben. Tit. 68 § 1.

229. Wenn nun die Erbschaft so hoch mit Legaten beschwert wäre, daß dem Erben nach Bezahlung der Schulden und Legate dieser 4te nicht verbliebe, so hat er das Recht, von jedem Legat verhältnißmäßig so viel abzuziehen, daß ihm dieser 4te Theil rein verbleibt. Ibid. § 2.

230. Zweifeln die Erben, ob sie dessen sicher seien, so sollen sie die Erbschaft inventiren lassen, vor allem davon die Schulden bezahlen, und ehe sie die Legaten entrichten, berechnen, und sich vorsehen, ob sie ihre Quarta erhalten, wenn sie letztere vollständig entrichten würden. Ibid. § 3.

231. Dieser Abzug hat nicht allein bei Testamenten, sondern auch bei Codicillen, Schenkungen von Todeswegen, dann bei den zwischen Eheleuten geschehenen (condonationen) und durch den Tod des Schenkgebers bekräftigten Schenkungen statt.
Ibid. § 4 u. 6.

232. Desgleichen bei Schenkungen, welche zwischen Eheleuten geschehen und mit dem Tode bekräftigt worden. Ibid. § 5.

Titel II.

Wann die falcidische Quart wegfällt.

233. Die Quarta falcidia hat nicht statt:

1) Bei Condonationen oder Gegenvermächtnissen der Eheleute in Rücksicht der Ausnahme oder des Vorbehalts. Ibid. § 5.

234. 2) Bei Erben in auf- und absteigender Linie, weil für solche schon durch den Pflichttheil gesorgt ist. Tit. 69 § 1.

Haben sie aber keinen Pflichttheil ausgesprochen, z. B. abgetheilte Kinder, so sind sie als fremde Personen zu betrachten.
Ibid. § 2.

235. 3) In den Fällen, wenn der Testator, welcher nicht in der Gütergemeinschaft lebt, seiner Ehefrau ihr Heirathgut vermacht hat. Ibid. § 3.

236. 4) Wenn der Erbe etwas von der Erbschaft heimlich entwendet oder mit vorsätzlicher Unwahrheit als sein früheres Eigenthum angegebeu zu haben überführt wird. Ibid. § 4.

237. 5) Wenn der Erblasser verordnet hat, daß das Legat bei dem Legatar und dessen Erben stets verbleiben und nicht veräußert werden soll. Ibid. § 5.

238. 6) Sie hat auch nicht statt bei Vermächtnissen ad pias causas so wie jenen für Arme. Ibid. § 6.

239. 7) Wenn sie der Erblasser verboten hat. Ibid. § 7.

240. 8) Entrichtet der Erbe irrthümlich einige Vermächtnisse ohne allen Abzug, so kann er sich desselben auch nicht bei den übrigen bedienen. Ibid. § 8.

Dieser Irrthum muß aber im Rechtsirrthum sein.*)

241. 9) Sie fällt endlich auch hinweg, wenn der Erbe kein Inventarium errichtet und sich unerfahren in die Erbschaft eingelassen hat. Ibid. § 9.

XX. Kapitel.

Von Codicillen.

242. Ein Jeder, der Testamentsfähig ist, kann Codicille, d. h. letzt willige Verfügungen, welche keine direkte Erbeinsetzung enthalten, entweder neben einem Testament, das er schon zuvor errichtet hat oder noch errichten würde, oder ohne Testament, vor 5 tauglichen erbetenen oder unerbetenen Zeugen, sie seien Manns- oder Weibspersonen, mündlich oder schriftlich ohne Solennitäten machen. Tit. 70 § 1.

XXI. Kapitel.

Von Testaments-Executoren.

Titel I.

Von deren Pflichten.

243. Testaments-Executoren kann jeder Erblasser zum Vollzuge seines letzten Willens ernennen. Tit. 71 §1.

Es kann aber zur Testamentsvollziehung keiner gezwungen

---

*) Schneidt thes. jur. franc. Abschn. I Heft 13 S. 2409.

werden, es wäre denn, daß einer solches dem Testirer vorher zugesagt hätte, oder besondere Ursachen vorhanden wären, um deren willen das Gericht veranlaßt wäre, die Exekution einem oder dem andern aufzulegen. Ibid. § 2.

244. Wer die Testamentsvollziehung ausschlägt, verliert das, was ihm der Erblasser dafür ausgesetzt hat, welches dann den andern Miterecutoren oder in deren Ermangelung, dem eingesetzten Erben zufällt. Ibid. § 3.

245. Ueber die Annahme der Testaments-Execution hat sich der dazu Ernannte binnen 10 Tagen zu erklären. Ibid. § 4.

246. Der Testamentsvollziehung sollen sich die Executoren gleich nach deren Annahme unterziehen, der Güter wegen die erforderliche Anordnung treffen, und dafür sorgen, daß alles auf das Beste verwahrt und nichts verschleppt oder verschwendet werde. Ibid. § 5.

247. Bei verdächtigen Erben und Inhabern sollen sie die Sachen zu sich nehmen, und wo sich diese widersetzten, obrigkeitliche Hülfe anrufen. Ibid. § 6.

248. Dieselben sollen auch gleich beim Antritt ihre Amtes ein Inventar, wie solches bei den Erben verordnet, errichten, es wäre denn, daß der verwittibte Ehegatte blos leibliche Kinder, oder der Stiefparens die Kinder des Verstorbenen vereinkindschaftet, oder der Erblasser das Inventiren verboten hätte, oder bereits ein rechtmäßiges ordentliches vorhanden wäre, wovon dann die Executoren zur Vermeidung der Kosten und Arbeiten, lediglich eine gleichlautende Abschrift zu fertigen hätten.

Tit. 93 § 1 u. 5, Tit. 71 § 7, Tit. 55 § 8.

249. Mehrere Executoren sollen gemeinschaftlich handeln, es wäre denn ein anderes vom Erblasser verordnet oder eine oder mehre daran durch hinreichende Ursachen verhindert. Tit. 71 § 8.

Titel.

Binnen welcher Zeit die letzten Willen vollzogen werden sollen.

250. Binnen eines Jahres von der Annahme an gerechnet, als der vom gemeinen Rechte angeordneten Zeit, sollen die letzten Willen vollzogen und diese nur aus hinlänglichen Ursachen von den Gerichten verlängert werden. Tit. 72 § 1.

251. Die Erben sind in Ermanglung von Executoren an gleiche Zeit gebunden. Ibid. § 2.

252. Ohne erhebliche Ursache soll davon nicht abgewichen werden. Und wenn die Erben sich darin nachlässig erweisen, sollen,

zwei oder mehre Männer von dem Orte, wo der Erblasser gewohnt, auf Kosten der Erben vom Gerichte aufgestellt werden.
Ibid. § 3 u. 4.

Titel III.

Von der Rechnungsstellung und Fahrlässigkeit der Executoren.

253. Ueber den Vollzug des letzten Willens sollen die Testaments-Executoren vor Gericht in Beisein der Erben durch gehörige Rechnungsstellung sich ausweisen, und dasjenige, was nach Vollstreckung des letzten Willens übrig ist, den Erben auswortern. Tit. 73 § 1.

254. Dagegen sollen ihnen ihre Kosten erstattet und sie ihres Amtes entlassen werden. Ibid. § 2.

255. Eben so sollen, in Ermanglung von Testaments-Executoren die Erben über den Vollzug des letzten Willens sich ausweisen, und die über die berichtigten Vermächtnisse ausgestellten Quittungen dem Gerichte vorlegen. Ibid. § 3.

256. Wegen absichtlich oder fahrlässig zugefügten Schadens können Testaments-Executoren und Erben vorbehaltlich fernerer Strafe bei Gericht belangt werden. Ibid. § 4.

Dritter Abschnitt.

Von der Intestat-Erbfolge.

Einleitung.

257. Die Intestaterbfolge tritt ein, wenn weder ein Erbvertrag noch ein Testament vorliegt, oder wenn das gemachte Testament aus irgend einem Grunde nicht zum Vollzug gelangt, z. B. durch die Geburt eines nachgebornen Kindes unkräftig geworden, oder wenn die Erbschaft nicht deferirt oder nicht angetreten worden ist. Tit. 74 § 1—5.

258. Nach dem fränkischen Rechte bestehen 7 Klassen, nämlich:

I. Classe der Descendenten;
II. „ der Ascendenten;
III. „ der vollbürtigen Geschwister und ihrer Kinder;
IV. „ der halbbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder;
V. „ der übrigen Seitenverwandten;
VI. „ der Eheleute mit Ausschluß
VII. „ der Eheleute mit Einschluß der Verwandten.

259. Jede der ersten 5 Classen schließt nachfolgende aus, so daß, so lange noch eine vollkommen erbfähige Person in der

einen existirt, die Succession nicht auf die andere übergeht, wenn sich gleich in solcher ein dem Erblasser näherer Verwandter befinden sollte

I. Kapitel.

Von der Intestaterbfolge der Descendenten.

Titel I.

Von der Erbfolge der unabgetheilten Kinder, die allein aus einer Ehe geboren sind.

260. Wenn nun ein Vater und Mutter, ohne daß eine Disposition getroffen worden wäre, sterben würde, und leibliche Kinder hinterließe, so erben diese alle ihrer Eltern verlassene Haabe und Güter, nichts ausgenommen, zu gleichen Theilen und schließen aus alle des Verstorbenen Verwandte in aufsteigender wie in der Seitenlinie. Tit. 75 § 2, Tit. 84 u. 86.

261. Ein Gleiches findet bei unabgetheilten Kindern statt, welche mit den leiblichen vereinkindschaftet worden sind, da das Gesetz deutlich ausspricht, daß diese mit den ehelichen die Eltern zugleich, und nicht anders als ob sie von ihnen selbst ehelich erzeugt worden wären, erben sollen. (§ 286.) Tit. § 1.

262. Doch erben die Söhne und Enkel männlichen Stammes die alten Mannlehen allein und sind ihre Schwestern zu entschädigen nicht schuldig. Tit. 75 § 3 u. 4.

263. In den neuen Mannlehen aber, die aus dem gemeinschaftlichen Vermögen erkauft wurden, sind die Brüder ihren Schwestern, wenn auch dieselben dergleichen Güter weder besitzen, noch ihnen verliehen werden können, den ihnen gebührenden Ankaufschilling herauszugeben schuldig. Ibid. § 5.

264. Die Zinslehen dagegen werden unter den Söhnen und Töchtern gleichheitlich vertheilt. Ibid. § 6.

265. Und wenn nicht so viel Vermögen vorhanden wäre, daß die Töchter nach ihrem Stande könnten ausgesteuert werden, die Söhne aber in den angefallenen Lehen große Vortheile hätten, so sollen diese die Töchter aussteuern und wenn sie sich dessen weigerten, die Gerichte darüber erkennen. Ibid. § 7.

Titel II.

Von der Erbschaft der abgetheilten Kinder.

266. Wenn Eltern ohne Testament oder andere Disposition eheleibliche und angenommene (vereinkindschaftete) beiderseits aber

abgetheilte Kinder hinterlassen, so erben die eheleiblichen Kinder nichts desto weniger die Eltern allein, so als ob sie von ihnen nie abgetheilt worden wären. Tit. 76 § 1.

267. Und wenn Eltern nach einer solchen Abtheilung eines oder mehr leibliche Kinder erzeugten, die also nicht abgetheilt waren, so erben diese hernachgeborne unabgetheilte leibliche Kinder altem Herkommen gemäß den verstorbenen Vater oder Mutter allein und schließen die abgetheilten Kinder gänzlich aus.
Ibid. § 2.

268. Was auch nach einer solchen Abttheilung den Eltern durch Erbschaft oder auf andere Weise anfällt, es komme her wo es will, dies bleibt allein diesen unabgetheilten rechten Kindern und haben die abgetheilten rechten Kinder keinen Antheil daran, selbst wenn dieser Anfall von den leiblichen Großeltern herkommen sollte.
Ibid. § 3. Erk. d. OGH. v. 19. Juni 1879, Entsch. VII S. 308.

269. Wenn schon abgetheilte Kinder in die Gütergemeinschaft der Eltern wieder aufgenommen werden sollen, und solches die Anverwandten, Eltern und Vormünder für gut finden, so muß bei Strafe der Nullität ein neues Proklama errichtet werden. Die neu aufgenommenen Kinder erben dann allein oder mit den neu ererbten Geschwistern ausgeschlossen die übrigen Geschwister.
Tit. 35, Tit. 78; Verordn. v. 22. Juli 1777 N. 8 S. M. S. 151.

Titel III.

Von der Erbfolge der unabgetheilten Kinder aus mehr denn einer Ehe.

270. Ist eine von den verlebten Eheleuten zur zweiten Ehe geschritten, so hat er die Kinder einzukindschaften oder abzutheilen oder bestimmte Rechtsnachtheile zu erwarten.
Verordnung vom 13. Juli 1709 S. M. S. I S. 565.
Verordnung vom 22. Juli 1777 S. M. S. III S. 151.

271. Wenn sich ein Wittwer und eine Wittwe zur Ehe nehmen und jedes derselben Kinder, die es in früherer Ehe erzeugte, in die Ehe bringt so kömmt es darauf an, ob sie mit den frühern Kindern, und denen, die sie in der neuen Ehe erzeugen würden, eine Einkindschaft errichtet haben oder nicht.

Ist jenes der Fall, sie mögen denn in der neuen Ehe Kinder erzeugt haben oder nicht, so erben alle diese Kinder das hinterlassene Vermögen ihrer Eltern zu gleichen Theilen mit einander.
Tit. 77 § 1.

272. Und wäre einigen dieser Kinder ein Voraus bestimmt worden, so nehmen sie diesen vor allem hinweg und theilen dann erst mit den übrigen Kindern. Ibid. § 2.

273. Da aber keine Einkindschaft errichtet worden und die Eheleute auch keine Kinder mit einander erzeugt hatten, so erben des Vaters Kinder das väterliche, der Mutter Kinder das mütterliche Vermögen, das Errungene aber erben beider Eheleute Kinder zu gleichen halben Theilen. Ibid. § 3.

274. Haber aber die Eheleute Kinder in der letzten Ehe, dann auch ein Ehegenoß unabgetheilte Kinder, die er in vorgehender Ehe erzeugt hätte, hinterlassen, so erben die Kinder der vorgehenden Ehe vordersamst den Zweitheil aller der Haab und Güter, die zur Zeit, da ihr Vater oder Mutter sich wieder verheirathet, vorhanden gewesen, dann auch alles das, was nach dieser Wiederverehelichung durch Erbschaft oder auf andere Weise auf sie, die Kinder gefallen. Ibid. § 4.

Mandat vom 22. Juli 1777.
M. S. 3 Thl. pag. 151.

275. Es soll auch dasjenige, was diesen Kindern an diesem Zweitheil oder angefallenen Gut abginge, und durch die Eltern oder aus deren Schuld geschmälert worden, von derselbigen Vater oder Mutter Drittheil oder dem Halbtheil des gemeinen Guts, soweit dasselbe reicht, wieder ersetzt werden. Ibid. § 5.

276. Dann nehmen und erben die Kinder aus der andern Ehe geboren

1) ihres verstorbenen Vaters oder Mutter, der sonst keine Kinder hat, zugebrachtes und ihn währender Ehe angefallene Gut

2) den Halbtheil der ihm Ehestand gewonnenen Güter,

3) auch des andern Ehegenossen Drittheil und die nach der Wiederverehelichung ihm angefallene Güter, so viel derselben nach Abfindung der Kinder voriger Ehe noch übrig sind. Ibid. § 6.

277. Aber der andere Halbtheil der in der Ehe errungenen Güter wird in der Art vertheilt, daß die Kinder der ersten Ehe zwei Drittheile jene der zweiten Ehe aber ein Drittheil daran erhalten. Ibid. § 7.

278. Wenn aber beide Eheleute Kinder in der vorgehenden Ehe die nicht abgetheilt, und Kinder in letzter Ehe erzeugt hinterließen, in diesem Falle erben die Kinder voriger Ehe zu beiden Theilen den Zweitheil der Güter, die ihre Eltern zur Zeit der Handverbrechung (Wiederverehelichnng) gehabt haben, dann auch die Güter, die ihnen, nämlich den Kindern, nachher erblich oder auf andere Weise angefallen sind, zum vordersten und allein, wie

vorher für den Fall, wenn nur ein Ehetheil Kinder aus früherer Ehe hinterlassen hätte, statuirt wurde Ibid § 8.

279. Und die Kinder letzter Ehe erben beider ihrer Eltern übrigen Drittheil, dann auch alle die Güter, die diesen ihren Eltern nach der Wiederverehelichung durch Erbschaft oder auf andere Wege während der Ehe angefallen sind, allein. Ibid. § 9.

280. Aber die in ihrem letzten Ehestand gewonnene und errungene Güter erben alle Kinder vorgehender und letzter Ehe mit einander in Stämme, und also, daß die Kinder der vorgehenden Ehe von dem Vater und die Kinder von der Mutter herrührend, auch die Kinder letzter Ehe von beiden Eheleuten geboren zu jedem Theil einen ganzen Drittheil daran erhalten. Ibid. § 10.

Titel IV.

Von der Erbfolge der abgetheilten Kinder, die ihre zugetheilte Güter zu ihrem väterlichen oder mütterlichen Vermögen wieder einwerfen.

281. Wenn Kinder, die von ihren Eltern abgetheilt worden, nach geschehener Theilung ihr zugetheiltes Vermögen zu ihrem Vater oder Mutter wieder einwerfen, oder den Theil, der ihnen überwiesen worden, bei ihren Eltern stehen gelassen haben, so soll es der Erbschaft halber so angesehen werden, als ob sie niemals abgetheilt worden wären.

Dieselben erben also, wenn ihr Vater oder Mutter ohne letzte Willenserklärung sterben sollte, dessen Verlassenschaft allein und schließen die abgetheilten Kinder aus.

Doch ist nöthig, daß in diesem Falle ein neues proclama gefertigt und gehörig verkündet werde. Tit. 78 § 1.

282. Stirbt nach Anbieten oder Abfindung des Zweitheils eines von den beiden Kindern oder Eltern, so wird es nach den Grundsätzen der Intestat-Erbfolge gehalten ohne Rücksicht auf Gütergemeinschaft und elterliche Gewalt, welche in der Theilung in Betracht kommen müßte. Tit. 32 § 5.

Titel V.

Von der Erbfolge der Kinder und Kindskinder.

283. Hinterlassen Eltern Kinder und zugleich Kindskinder, so erben die Kindskinder anstatt ihres abgestorbenen Vaters oder Mutter neben und mit den Kindern in Stämme (Stirpes) d. h. sie erhalten das, was ihr Vater oder Mutter erhalten hätte, wenn dieses oder jenes noch am Leben wäre. Tit. 79 § 1.

284. Dies gilt auch von Urenkeln, Großurenkeln, also daß die nähere im Grade die entferntere nicht ausschließen, sondern allzeit an ihres Vaters oder Mutter Statt erben. Ibid. § 2.

285. Dasselbe Verhältniß tritt nicht minder ein, wenn auch gar keine Kinder, sondern blos Enkel oder noch weitere Erben in absteigender Linie am Leben wären, denn auch diese treten an die Stelle ihres verstorbenen Vaters oder Mutter, und erben nach Stämmen so viel als ihr Vater oder Mutter geerbt hätten, denn das Repräsentationsrecht hat nach dem fränkischen wie nach dem gemeinen Recht in's Unendliche statt. Ibid. § 3.

Titel VI.

Von der Erbschaft derjenigen, welche durch Einkindschaft zu Kindern angenommen worden sind.

286. Wenn Eltern, Väter oder Mütter mit ihren beiderseitigen Kindern oder mit eines Theils Kindern und denjenigen, welche sie miteinander erzeugt hatten oder erzeugen würden, eine Einkindschaft aufrichten, und dieselben Eltern nachher mit Tod abgingen, so erben solche angenommene Kinder mit den ehelichen Kindern ihre Eltern zugleich und nicht anders, als ob sie von ihnen selbst ehelich erzeugt worden wären. Tit. 80 § 1.

287. Sind keine eheleiblichen Kinder vorhanden, so erben die vereinkindschafteten Kinder die Erbschaft ihrer vereinkindschafteten Stiefeltern allein. Ibid. § 2.

288. Sind die vereinkindschafteten Kinder mit Hinterlassung von Kindern oder Enkeln gestorben, so treten letztere an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern, und erben mit den leiblichen Kindern nach Stämmen. Ibid. § 3.

289. Wenn aber die Eltern ihre angenommene Kinder von sich abgetheilt haben, so können diese Kinder, auch Kindskinder, und in weiterem Grade ihre Adoptiveltern nicht erben, sondern es werden die eheleiblichen Kinder und Enkel, und in deren Ermangelung derselben andere nächste Blutsfreunde nach der Bestimmung der gemeinen Rechte zur Erbschaft zugelassen. Ibid. § 4.

290. Hinsichtlich der Frage, in wie fern die angenommenen Kinder zur großelterlichen Verlassenschaft zugelassen werden, treten nachfolgende Bestimmungen ein:

Die Großeltern sind nicht mit in der Einkindschaft begriffen, wenn sie nicht in die Vereinkindschaftung eingewilligt und die vereinkindschafteten Kinder als rechte Enkel angenommen haben, und es haben also die vereinkindschaftete von den Großeltern nicht

abstammenden Kinder auf die großelterliche Erbschaft keinen Anspruch zu machen. Tit. 119 § 3—4.

291. Indirekt kann jedoch die Erbschaft der Großeltern oder Urgroßeltern, wenn diese der Einkindschaft nicht ausdrücklich beigetreten sind, doch zum Theil oder ganz an die vereinkindschafteten Enkel oder Urenkel fallen, wenn nämlich die leiblichen Enkel oder Urenkel diese Erbschaft zwar nach dem Tode des Vaters, aber zu einer Zeit erlangen, da zwischen ihnen und ihren vereinkindschafteten Kindern die Vermögensmasse noch nicht getheilt ist, denn in diesem Falle werden dergleichen Erbschaften als Bestandtheile des gemeinen Guts betrachtet, und nach altem Brauch und Herkommen unter alle leibliche und angenommene Geschwister vertheilt. Tit. 80 § 6.

292. Dagegen fällt, selbst in dem Falle, wenn die Großeltern der Einkindschaft ausdrücklich beigetreten sind, das Erbrecht der angenommenen Enkel in ihr Vermögen hinweg, wenn

1) der rechtgemachte Vater oder die rechtgemachte Mutter noch zu Lebzeiten der Großeltern von ihnen abgetheilt wurde, oder Ibid. § 8.

293. 2) wenn die erstern mit den vereinkindschafteten Kindern noch zu Lebzeiten der Großeltern die Grundtheilung vornehmen und die Großeltern überleben, denn in diesem Falle erben die anangenommenen abgetheilten Kinder, als weitere im Grade von ihrer Großeltern Erbschaft nichts, sondern sie kommt auf der Kinder gemachten Vater oder Mutter als nähere im Grade. Ibid. § 9.

294. Haben dagegen die Großeltern in die Erbschaft mit eingewilligt und die vereinkindschafteten Kinder als rechte Enkel angenommen, so sollen solche in allen Fällen den leiblichen Kindern oder Enkeln gleich gehalten werden. Tit. 119 § 5.

295. Es wird jedoch zu dieser Einwilligung die ausdrückliche Erklärung der Großeltern, daß sie die vereinkindschafteten Kinder als rechte Enkel annehmen und deren Großväter oder Großmütter sein wollen, erfordert.

296. Stillschweigende Einwilligung ist dazu nicht hinlänglich. Die bloße Zuziehung und der Beirath der Großeltern, ob solche die Einkindschaft als nützlich oder schädlich für ihre Kinder und Enkel halten, und die bloße Einwilligung in die von ihren Kindern einzugehende Einkindschaft ist zur Annahme vereinkindschafteter Kinder und Enkel keineswegs genügend.

297. Es sollen auch die Großeltern, wenn sie auf das erlassene Proclama bei Gericht nicht erscheinen, keineswegs für ein-

willigend gehalten, sondern das ihnen angedrohte Präjudiz als nichtig cassirt werden. Ibid. § 10.

298. Haben die zur Eingehung der Einkindschaft entschlossenen Großeltern außer den die Einkindschaft eingehenden Söhnen oder Töchtern noch mehrere Kinder, so sollen auch dieselben und deren Verwandte von Seite des Verstorbenen, und in deren Ermanglung zwei andere ehrliche verständige Männer ihre Einwilligung dazu geben. Ibid. § 7.

299. Bei nicht erfolgter Einwilligung der Kinder und ihrer Verwandten sind die Großeltern ihren Kindern den Zweitheil also $^2/_3$ des Vermögens herauszugeben verbunden, und kann die Adoption vor erfolgter Theilung nicht geschehen.
Tit. 31 § 7 und Tit. 119 § 7.

300. Uebrigens soll im Falle einer solchen Einwilligung das Proclama nicht blos auf die Stiefeltern, sondern auch auf die Großeltern der Kinder gerichtet sein. Tit. 119 § 9.

301. Haben die Großeltern selbst vereinkindschaftete Kinder, so können sie zu deren Nachtheil nichts vornehmen, sondern sie sind an alle die Vorschriften gebunden, welche bei der Vereinkindschaftung ihrer Kinder eintreten. Tit. 80 § 7.

Titel V.

Von der Erbfolge der natürlichen Kinder.

302. Die außerehelichen (natürliche) Kinder werden durch nachgefolgte Heirath ihrer Eltern legitimirt*), und können also durch die in der Ehe geborne Kinder von der Verlassenschaft ihrer Eltern nicht ausgeschlossen werden. Tit. 81 § 1.

303. Andere, nicht durch die nachgefolgte Heirath ihrer Eltern legitimirte außereheliche Kinder erben ihre natürliche Mutter, so wie diese auch ihre natürliche Kinder erbt, jedoch nur dann, wenn keine ehelich erzeugte Kinder am Leben sind, denn diese schließen jene von der Erbschaft aus. Dieselben können aber eine Alimentation nach Beschaffenheit des Vermögens ansprechen und zwar auch noch nach der Grundtheilung.**) Verordn. v. 9. April 1791 L.M.S. III S. 473. Tit. 82 § 1.

304. Nach dem gemeinen Rechte sind außereheliche Kinder weder in Ansehung ihres Vaters noch der väterlichen Verwandten

---

*) Den durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kindern stehen die durch landesherrlichen Erlaß legitimirten ganz gleich. Tit. 122 § 3.

**) Bl. f. RA. XIII S. 58.

successionsfähig, was sich auch auf die ehelichen Nachkommen der außerehelichen Kinder erstreckt. Allein nach dem Landrechte erben die von außerehelichen Kindern erzeugte eheliche Kinder nicht allein ihre Eltern, sondern auch ihre Ahnherren und Ahnfrauen.*)

Ibid. § 2.

305. Brautkinder, auch wenn die Ehe ohne Schuld der Braut nicht vollzogen wurde, haben kein Erbrecht gegen den Vater.

Bl. f. R.A. 42 S. 45.

306. Die aus verdammter Geburt (Ehebruch, Blutschande, Bigamie) entsprossenen Kinder erben weder Mutter noch Vater, jedoch gebühren ihnen die Alimente. Tit. 83 § 1.

Und so wie die Kinder ihre Eltern nicht erben, so erben auch die Eltern ihre Kinder nicht. Ibid. § 2.

Dieß sind die Bestimmungen der L.G.-O. hinsichtlich der natürlichen Kinder, und im Uebrigen verweist sie lediglich auf die gemeinen Rechte. Ibid. § 3.

307. Hat die Mutter des unehelichen Kindes außer demselben keine ehelichen und sie will sich mit einem andern als ihrem Schwängerer verehelichen, so soll ihr nicht nur allein die Einkindschaftung des unehelichen Kindes gestattet, sondern auch diese Einkindschaftung selbst in dem Falle in Kraft erhalten werden, wenn aus der nachgefolgten Ehe eheliche Kinder erzielt werden sollten.

Verordn. v. 9. April 1791 (Mandaten-Samml. Thl. 3 p. 573 Num. 1, Bl. f. R.A. Bd. IV S. 281 u flgde.)

308. Sollte die Mutter bereits eheliche Kinder haben, hiernächst aber während ihres Wittwenstandes ein uneheliches Kind erzeugen, so ist, wenn sie sich mit einem Andern als ihrem Schwängerer verehelichen will, die Einkindschaftung nur unter der Bedingung zu gestatten, daß sie ihre ehelichen Kinder vorher abfinde. Ibid. n. 2.

309. Die Einkindschaftung eines unehelichen Kindes, welche bei der mütterlichen zweiten mit einem andern als dem Schwängerer einzugehenden ehelichen Verbindung ohne vorhergegangene Abtheilung der ehelichen Kinder dergestalt errichtet werden will, daß der künftige Vater zum rechten Vater des unehelichen Kindes sowohl als der ehelichen Kinder eingesetzt werde, ist demnach verboten. Ibid. n. 3.

---

*) Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung, Bd. III S. 139, IX S. 97, XV S. 349, XVII S. 33.

310. Eben so ist die Einkindschaftung des unehelichen Kindes im Allgemeinen, wenn der Vortheil der bereits vorhandenen ehelichen Kinder die Einkindschaftung derselben räthlich machen sollte, verboten. Ibid. N. 4.

311. Im Falle die bereits vorhandenen ehelichen Kinder bei der zweiten Ehe ihrer Mutter nicht abgetheilt, sondern unirt würden, so soll das vorhandene uneheliche Kind mit den nöthigen, den mütterlichen Vermögensumständen angemessenen, von Gerichtswegen zu bestimmenden Alimenten versehen werden. Ibid. n. 5.

312. Auf den Fall einer wirklich geschehenen Abtheilung der ehelichen Kinder und der zweiten Verehelichung der Mutter mit einem Andern als dem Schwängerer ist das uneheliche nicht einzukindschaftende Kind ohne allen Widerspruch mit dem Pflichttheile abzufinden. Ibid. n. 6.

313. Das uneheliche Kind ist auch dann in der oft gedachten Voraussetzung, daß sich die Mutter mit einem Andern als dem Schwängerer verehelichen will, mit dem Pflichttheile zu versehen wenn außer dem unehelichen Kinde keine ehelichen vorhanden sind, und keine Einkindschaft stattfinden soll. Ibid. n. 7.

314. Der Pflichttheil (legitima) der unehelichen Kinder, es mögen deren nur eines oder mehrere sein, ist, wie schon oben § 6 angegeben worden, auf ein Drittheil des ganzen mütterlichen Vermögens festgesetzt, und also hierin von der Abfindungsart der ehelichen Kinder, deren legitima in zwei Drittheilen besteht, abgegangen worden. Ibid. n. 8.

315. Stirbt die Wittwe nach geschehener Abtheilung der ehelichen Kinder, so ist sie dem unehelichen Kinde den Pflichttheil ebenfalls mit einem Drittheile ihres ganzen Vermögens zu hinterlassen verbunden.

Uebergeht oder enterbt sie ihr uneheliches Kind ohne gesetzliche Ursache, so ist dasselbe auf die Aufhebung der Erbeinsetzung unbeschadet der übrigen Verordnungen des Testaments zu klagen berechtigt. Ibid. n. 9.

316. Die nämliche Klage steht dem Kinde zu, wenn die Mutter, welche ihre eheliche Kinder bereits abgetheilt hat, diesen gleichwohl mittelst Testaments ihr ganzes Drittel hinterläßt Ibid. n. 10.

317. Stirbt die Mutter als Wittwe ohne Testament, und läßt dieselbe nebst ihren unehelichen Kindern auch abgetheilte eheliche zurück, so soll das uneheliche Kind den Pflichttheil vorerst abziehen

und dann mit den übrigen ehelichen Kindern zu gleichen Theilen die Erbschaft ab intestato der verstorbenen Mutter anzutreten befugt sein. Ibid. n. 11.

318. Eine zum Nachtheile des noch lebenden unehelichen Kindes zwischen der Mutter desselben und ihrem künftigen Ehemanne eingegangene Condonation, auch eine dergleichen eingegangene Schenkung ist als nichtig erklärt, sie mag auf welche Art immer heimlich oder öffentlich abgeschlossen worden sein. Ibid. n. 12.

319. In Betreff der mütterlich-großelterlichen Erbschaft scheidet die Verordnung folgende zwei Fälle von einander, ob das uneheliche Kind schon vor der Geburt der ehelichen Kinder vorhanden war, oder ob die ehelichen Kinder eher als die unehelichen vorhanden waren. Ibid. n. 13.

320. Ist das früher vorhandene uneheliche Kind mit den später erzeugten ehelichen Kindern vereinkindschaftet, so erbt das uneheliche Kind mit den ehelich geborenen gemeinschaftlich die mütterlich-großelterliche Erbschaft.

Ist aber das uneheliche Kind vor der weitern Verehelichung der Mutter abgetheilt, so ist solches, von der mütterlichen wie von der mütterlich-großelterlichen Erbschaft ausgeschlossen.
Ibid. n. 14.

321. Im entgegengesetzten Falle, nämlich wenn die ehelichen Kinder früher als die unehelichen vorhanden waren, ist das uneheliche Kind nur bei gänzlicher Abtheilung der ehelichen Kinder zur mütterlich-großelterlichen Erbschaft zuzulassen.

Bei nicht erfolgter Abtheilung aber mit den ersteheliche Kindern ist das später als dieselben geborne uneheliche Kind gänzlich davon ausgeschlossen. Ibid. n. 15

322. Endlich theilt die angezogene Verordnung dem unehelich gebornen das Erbrecht auf des ehelich gebornen Bruders Vermögen in dem Falle zu, wenn keine vollbürtige oder vom Vater aus einbürtige eheliche Geschwister mehr vorhanden sind und der ehelich geborne ohne letzte Willensverordnung gestorben ist.
Ibid. n. 16.

323. Findet sich indessen der Bruder in dem Testamente seines vollbürtigen Bruders gänzlich übergangen und dafür ein uneheliches Kind zum Erben eingesetzt, so soll jedoch dem übergangenen Bruder weder die Klage des pflichtwidrigen Testaments noch irgend eine andere zustehen, sondern die Erbeinsetzung des unehelichen Kindes mit Ausschließung des Bruders als vollkommen gültig angesehen werden. Ibid. n. 17.

II. Kapitel.

Von der Erbfolge der Ascendenten.

Titel I.

Von der Erbfolge der eheleiblichen Eltern und Großeltern.

324. Bei der Succession in der aufsteigenden Linie ist die erste Bestimmung, daß dieselbe nur in Ermanglung von Descendenten eintritt, daß die Eltern zur Erbschaft ihrer Kinder nicht zugelassen werden, wenn letztere entweder leibliche oder angenommene Kinder im Leben hinterlassen haben. Tit. 84 § 1.

325. Wenn sie aber weder leibliche noch angenommene Kinder, dagegen aber ihren leiblichen Vater oder Mutter oder deren eines hinterlassen haben, so erben diese ohne Unterschied, ob sie ihre Kinder von sich abgetheilt haben oder nicht, ihre ohne Testament oder andere Bestimmung verstorbenen Kinder, Enkel oder Urenkel ꝛc. und schließen alle andern im weitern Grade der aufsteigenden Linie aus. Ibid. § 2.

326. Sie schließen auch aus der Abgestorbenen Kinder, Brüder und Schwestern, worin das fränkische Recht vom gemeinen abweicht, indem dieses die vollbürtigen Geschwister und ihre Kinder mit den Ascendenten zu gleicher Erbfolge ruft. Ibid. § 3.

327. Haben aber die verstorbenen Kinder weder Vater noch Mutter, sondern ihren Ahnherrn und Ahnfrau von der Vater- desgleichen von der Mutterseite hinterlassen, so erben diese 4 Ahnherren und Ahnfrauen mit einander in die Häupter.
Ibid. § 4.

328. Sind aber die Ahnherren und Ahnfrauen in ungleicher Zahl, als von der einen Seite der Ahnherr und die Ahnfrau, von der andern Seite aber nur eines derselben im Leben, so wird die Erbschaft in 2 Theile vertheilt, nämlich dem Ahnherrn und der Ahnfrau von einer Seite der eine Theil und dem Ahnherrn oder der Ahnfrau von der andern Seite der andere halbe Theil zugetheilt. Ibid. § 5.

329. Uebrigens schließt der Nähere im Grade immer den Entfernteren aus. Ibid. § 6.

330. Unter diesen Ascendenten sind nur solche verstanden, welche in gerader Linie abstammen, nicht aber Vaters-Bruder, Mutter-Schwester. Ibid. § 7.

Titel II.

Von der Erbfolge der Adoptiv-Ascendenten.

331. Die Ascendenten, welche durch die Adoption es geworden sind, erben die verstorbenen vereinkindschafteten noch nicht abgetheilten Kinder eben so wie ihre verstorbenen leiblichen Kinder. Tit. 85. § 1.

332. Sind aber die vereinkindschafteten Kinder abgetheilt, so ist das Band (vinculum unionis) zwischen Eltern und Kindern erloschen und es können die Eltern ihre angenommenen Kinder oder Enkel nicht erben, sondern die Verlassenschaft fällt auf der Kinder nächste Blutsfreunde, Ibid. § 2.

333. wenn gleich die Großeltern die vereinkindschafteten Kinder ihres Sohnes oder Tochter vor gepflogener Theilung auch ausdrücklich als ihre Enkel angenommen hätten, denn durch die Theilung, welche die Eltern vorgenommen haben, ist auch das Band mit den Großeltern aufgelöst worden. Ibid. § 3.

III. Kapitel.

Von der Erbfolge der Geschwister und Geschwisterkinder.

Titel I.

Von der Erbfolge der vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder.

334. Wenn weder Descendenten noch Ascendenten vorhanden sind, so sind die vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder zur Erbschaft berufen, welche die halbbürtige ausschließen. Tit. 86 § 1.

335. Sind die Geschwister allein vorhanden, so erben sie nach Köpfen, concurriren sie aber mit Geschwisterkindern, so erben jene unter sich zwar auch nach Köpfen, aber die Geschwisterkinder nach Stämmen, d. h. sie treten vermöge des Repräsentationsrechts an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern und erben das, was ihre Eltern erhalten hätten, wenn sie noch am Leben wären. Ibid. § 1.

336. Sind keine Geschwister sondern allein Geschwisterkinder vorhanden, so erben diese unter sich gleichfalls nach Köpfen, wenn auch von einem Bande mehr als vom andern sein sollten Ibid. § 2.

337. Und diese vollbürtigen Geschwister resp. Geschwisterkinder schließen die halbbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder aus. Ibid. § 3.

Titel II.

Von der Erbfolge der halbbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder.

338. Sind weder vollbürtige Geschwister noch vollbürtige Geschwisterkinder vorhanden, so steht die Erbfolge den halbbürtigen Geschwistern und Geschwisterkindern zu, welche alle übrigen Seitenverwandten ausschließen. Ibid. § 4.

339. Concurriren Stiefgeschwister oder Stiefgeschwisterkinder von väterlicher Seite (consanguinei) mit jenen von mütterlicher Seite (uterini), so erben jene die väterlichen und diese die mütterlichen Güter.

Die übrigen Güter erben sämmtliche Halbgeschwister unter sich gemeinschaftlich. Ibid. § 5.

340. Hinterläßt der Verstorbene Stiefgeschwister vom Vater oder von der Mutter Seite allein, so erben dieselben gemeinschaftlich dessen Vermögen und zwar wie die Vollbürtigen nach Köpfen resp. nach Stämmen (§ 335). Ibid. § 6.

Titel III.

Von der Erbfolge der vereinkindschafteten Geschwister.

341. Die vereinkindschafteten Geschwister sind den vollbürtigen gleich zu achten. Sie beerben einander jedoch nur in dem Falle, wenn sie zwar von den Eltern abgetheilt, jedoch ihr Vermögen noch unzertheilt beisammen haben, denn wenn auch unter ihnen die Abtheilung vollendet ist, so ist die Einkindschaft gänzlich erloschen. (§ 537). Tit. 87, 119 § 13, 14.

Titel IV.

Von der Erbfolge der unehelichen Geschwister.

342. Was insbesondere die Erbfolge der unehelichen Geschwister betrifft, so folgt hierin das Würzburger Recht dem gemeinen Rechte, auf welches dasselbe, wo es nichts besonderes verordnet hat, hinweist. Tit. 122 § 3.

Nach diesem erben

1) die unehelichen Geschwister, welche von einem Vater mit verschiedenen Müttern erzeugt wurden, die Consanguinei einander nicht.

2) Dagegen succediren sich die unehelichen von einer und derselben Mutter geborene Geschwister (uterini) wechselseitig, so wie alle mütterliche Seitenverwandten.

3) Die ehelich erzeugten Geschwister haben vor den unehelich erzeugten Geschwistern den Vorzug.

4) Ohne Einschränkung gebührt den unehelich Gebornen das Erbrecht auf das Vermögen des ehelich erzeugten Bruders in dem Falle, wenn keine vollbürtige oder vom Vater aus ebenbürtige eheliche Geschwister vorhanden sind.

Mandat v. 9. April 1791 M. S. Thl. 3 pag. 473.

343. Die aus verdammtem Beischlaf, Ehebruch, Blutschande zwischen Ascendenten, Descendenten und Geschwistern, Bigamie, erzeugten Geschwister succediren einander nicht, wenn sie gleich uterini sind.

IV. Kapitel.

Von der Erbfolge der anderen Seitenverwandten.

344. In Ermanglung der vorhergehenden 3 Klassen, wenn nämlich der Verstorbene keine Erben weder in ab- noch aufsteigender Linie, weder vollbürtige noch halbbürtige Geschwister und eben so wenig Geschwisterkinder hinterlassen hat, so sind Jene, welche des Verstorbenen vom Vater oder Mutter her die nächsten Freunde sind, zur Erbschaft berufen. Tit. 86 § 7.

345. In dieser Klasse findet kein Repräsentationsrecht statt, indem sich solches in der Seitenlinie nie weiter als auf Geschwisterkinder erstreckt. Ibid. § 7.

346. Der Nähere im Grade schließt den Entfernteren aus. Gleichnahe Verwandte erben in gleichen Theilen.

347. Es wird nicht darauf gesehen, ob der Verwandte vollbürtig oder halbbürtig ist.

348. Der Unterschied der Vermögensverhältnisse wird nicht berücksichtigt.

349. Alle erben nach Köpfen.

V. Kapitel.

Von der Intestat-Erbfolge der Eheleute.

Titel I.

Wenn keine Kinder vorhanden sind.

350. Personen, welche sich ohne Bestimmung, was eines von dem andern bei eintretenden Todesfällen erben solle, zusammen verehelichen, und keine in dieser Ehe erzeugte oder durch Einkindschaft angenommene Kinder haben, können all ihre Habe und den halben Theil des gewonnenen und errungenen Vermögens, in dem Fall ihres Todes verschaffen oder vermachen, wem sie wollen, denn es ist nach fränkischem Rechte Eines dem Andern etwas zu hinterlassen nicht schuldig. Tit. 88 § 1.

351. Die Ehegatten sollen sich in dem Testamente nicht vergessen (Tit. 88 § 2), stirbt aber ein Ehegatte vor dem andern ab intestato ohne Kinder zu hinterlassen, so soll es mit der Verlassenschaft wie folgt gehalten werden: Ibid. § 3.

I. Stirbt der Mann vor der Frau und bestand keine Gütergemeinschaft oder ist dieselbe durch Grundtheilung oder den Tod aller Kinder wieder erloschen, (Tit. 96 § 7 und 119 § 15), so müssen vor Allem die vorhandenen Schulden abgezogen werden, (Tit. 104 Ziff 3—12 § 461 u. folgende) und wenn das Vermögen so beschaffen ist, daß jedes das Seinige, was es in die Ehe gebracht hat, ohne Abgang erhalten kann, so soll die überlebende Ehefrau erhalten:

1) alle ihre Kleider, Kleinodien und was zu ihrem Leib gehört, das bei dem Tode des Mannes vorhanden war, und sie nicht zu ihrem Vortheil erst nachher oder auch zuvor bei Lebzeiten des Mannes in seiner Krankheit gefährlicher Weise vom gemeinen Gut hat macheu lassen;

352. 2) empfängt sie ihr zugebrachtes Heirathgut, sammt Allem, was sie neben dem Heirathgute (bona paraphernalia) auch was sie von ihrer Linie oder sonsten ererbt oder auf andere Weise bekommen hat, Ibid. § 5.

353. 3) gebührt ihr der halbe Theil der errungenen und gewonnenen Güter; dann Ibid. § 10.

354. 4) der vierte Theil jener Güter, welche der Ehemann in die Ehe gebracht, ererbt oder auf andere Wege bekommen hat als statutarische Erbportion. Ibid. § 11.

355. Alles übrige aber soll des Mannes nächsten Freunden erb- und eigenthümlich überantwortet werden, ohne daß die Frau in den drei Theilen, welche die Freunde empfangen, eine Nutznießung anzusprechen hat. Ibid. § 11.

356. Uebrigens ist über die Art und Weise, wie das weibliche Einbringen berechnet und vererbt werden soll, noch Folgendes angeordnet:

Sollte während der Ehe von des Weibes Gütern etwas verkauft oder auf andere Weise der gemeinen Haushaltung zugewendet oder wegen des Ehegenossen Krankheit oder Nothdurft verändert und nichts Anderes dafür erkauft worden sein, so soll ihr von den gemeinen errungenen und gewonnenen Gütern, wenn deren vorhanden, wo nicht, von dem andern Gut der Werth ersetzt werden. Ibid. § 6.

357. Hätte jedoch die Frau während der Ehe ihre Kleider, Kleinodien verändert oder abgenützt, so ist man ihr einen Ersatz dafür zu leisten nicht schuldig, es wäre denn, daß etwas Nam-

haftes von ihren Kleidern oder Kleinodien zum Nutzen der Haushaltung verändert worden wäre, oder daß sie durch Arbeit ihre Kleider verringert hätte und ihr nichts Anderes dafür angeschafft worden wäre. Ibid. § 7.

358. Was auch dann der Fall ist, wenn von ihren Gütern wegen ihres üppigen verschwenderischen Lebens etwas hätte verändert werden müssen, oder wenn ihr ein Unglücksfall durch Brand, Wasser und dergleichen zugestoßen oder aus Alter etwas eingefallen wäre.

359. II. Stirbt dagegen die Frau vor dem Manne ohne eheliche oder angenommene Kinder zu hinterlassen, so sind auch hier vor Allem die Schulden zu bezahlen oder zu repartiren, und wenn beider Eheleute Hab und Güter so beschaffen sind, daß jeder Theil das Seinige vollkommen erhalten kann, so sind dem überlebenden Manne wie es bei der Frau angeordnet worden, zu überweisen:

1) seine Kleider, Kleinodien und was zu seinem Leib gehört, dann nach Gestalt des Standes, seine Bücher, Reisige- oder Leibpferd, Gewehre und Harnisch, Werkzeuge oder dergleichen Stücke, die er seinem Stand und Wesen nach zu gebrauchen nöthig hat,

2) sein zugebrachtes Heirathgut und was er sonst ererbt oder auf andere Weise bekommen hat,

360. 3) der halbe Theil der errungenen und gewonnenen Güter, und endlich Ibid. § 12

361. 4) der vierte Theil von allem von der Frau in die Ehe gebrachten und in der Ehe ererbten, angefallenen und gewonnenen Vermögen. Ibid. § 13.

362. Alles übrige aber, nämlich die andern 3 Theile des weiblichen Vermögens sind den nächsten Freunden derselben nach Ordnung des gemeinen Rechts erb- und eigenthümlich zu überweisen. Ibid. § 14.

363. Wegen Berechnung und Richtigstellung des vom Manne beigebrachten Vermögens soll es auf gleiche Weise, wie es hinsichtlich der Frau vorgeschrieben worden, gehalten werden.

364. Sind eines oder beider Eheleute Hab und Güter ohne deren Verschulden verringert worden, daß also der überlebende Ehegatte und die Freunde der Verstorbenen ihr Vermögen nicht ohne Abzug erlangen könnten, so haben beide Theile diesen Abgang miteinander zu tragen. Ibid. § 15.

Titel II.

Von der Erbfolge der Eheleute, wenn zwar keine Kinder aus letzter Ehe erzeugt, aber von einem oder dem andern Ehegatten Kinder aus einer frühern Ehe hinterlassen worden.

365. Wenn zwei Eheleute, welche vorher verheiratet gewesen und aus denselben Ehen Kinder oder Enkel, aber keine Kinder im letzten Ehestand erzeugt haben,*) von einander absterben und diese Kinder oder Enkel, die aber durch Einkindschaft nicht zu rechten Kindern angenommen worden sind, hinterlassen, so kömmt es darauf an, ob diese Kinder oder Enkel von ihren Eltern den Zweitheil schon erhalten haben, also bereits abgetheilt sind, oder nicht.

In jenem Falle erbt der überlebende Ehetheil

1) den 4ten Theil von allen Hab und Gütern, welche nach Bezahlung der Schulden übrig bleiben, dann

2) einen halben Theil der gewonnenen Güter.

Tit. 89 § 1 und 2.

366. Im zweiten Falle dagegen, wenn die Kinder oder Enkel von den verstorbenen Eltern nicht abgetheilt worden sind, kömmt es auf die Zahl der vorhandenen Kinder oder Enkel an, wobei jedoch die Enkel zusammen, welche ihre Vater oder Mutter repräsentiren, nur für ein Kind gerechnet werden.

Sind deren fünf oder weniger, so erbt der überlebende Ehegatte den sechsten Theil von allen den Gütern, welche der verstorbene Gatte hinterlassen hat.

Sind aber der Kinder sechs oder mehr, so hat das Ueberlebende einen Kindstheil zu empfangen. Ibid. § 2 und 3.

367. Das übrige Gut des Verstorbenen fällt auf die Kinder und Enkel mit dem Eigenthum und der Nutznießung und ist der überlebende Ehetheil denselben den Kindern und Enkeln unverweilt zu überweisen schuldig. Ibid. § 4.

368. Uebrigens versteht sich von selbst, daß wenn etwas anderes durch die Ehegatten oder während der Ehe bedungen worden, es dabei sein Verbleiben habe. Ibid. § 5.

Titel III.

Von der Erbfolge der Eheleute, die im Ehestande Kinder mit einander erzeugt und aus vorgehenden Ehen keine Kinder haben.

369. Wenn zwei Eheleute im Stande der Ehe Kinder miteinander erzeugen oder durch Errichtung einer Einkindschaft solche

*) Dies gilt auch, wenn nur ein Ehetheil Kinder erster Ehe hatte und der andere Ehetheil kinderlos war.

annehmen, so werden nach dem fränkischen Rechte der sämmtlichen Güter dieser Eheleute, sofern die Gütergemeinschaft durch förmlichen Vertragg nicht ausgeschlossen ist, liegende und fahrende, zugebrachte, ererbte oder gewonnene, sie mögen herkommen von welcher Seite sie wollen, ein gemeinsames Gut, und die Eltern also dadurch mit einander vererbt.
Tit. 96 § 5 Verordnung vom 22. Juli 1777 N. 10 S. M. S. III.. S. 152 Bl. f. RA. XXVII. S. 171, Entsch. III S. 461.

370. Wenn nun eines der Eheleute mit Tod abgeht und das Ueberlebende sich nicht weiter verehelicht, so bleibt dasselbe in allen Gütern sitzen, hat dieselben nach seinem Gefallen zu genießen, und damit wie mit seinem eigenen Gute zu handeln, es haben auch die Kinder an ihres verstorbenen Vaters- oder Muttergute keinen bestimmten Theil und zwar so lang, bis die Theilung von dem überlebenden Ehegatten entweder verwirkt oder angeboten ist. Tit. 90 § 1.

371. Es steht auch dem überlebenden Ehegatten frei, die Güter während seines Lebens unvertheilt beisammen zu behalten, und er kann durch die Kinder zur Abtheilung, d. h. zur Reichung des Zweitheils, als ihrer Legitima nicht gezwungen werden, außer in den Fällen, in welchen nach dem Landrechte (§ 15—30) die Theilung von den Eltern verwirkt wird. Ibid. § 2.

372. Es ist aber der überlebende Ehegatte schuldig, diese seine Kinder von dem gemeinen Gute zu unterhalten, sie standesgemäß in Wissenschaften, Künsten oder Gewerben unterrichten zu lassen, und wenn sie zu Jahren kommen, verhältnißmäßig auszusteuern. Ibid. § 3.

373. Aber nach vollzogener Theilung sind die Eltern ihre abgetheilten Kinder weiter zu unterhalten nicht schuldig. Ibid. § 4

Titel IV.

Von der Erbfolge der Eheleute und Kinder, wenn der abgestorbene Vater oder Mutter von letzter und vorgehender Ehe Kinder hinterläßt.

374. Wenn Eheleute durch den Tod getrennt werden, und der verstorbene Ehegatte Kinder aus früherer und letzter Ehe zugleich hinterläßt, ohne daß zwischen den Kindern erster und zweiter Ehe eine Einkindschaft errichtet, oder die Kinder erster Ehe von ihrem Vater oder Mutter abgetheilt worden wären, sondern diese den ihnen gebührenden und verwirkten Zweitheil aus gutem Willen oder aus Uebersehen dem Vater oder Mutter in den Händen gelassen hätten, so erben die Kinder erster Ehe den Zweitheil von

allem Vermögen, das zur Zeit, wo ihr verstorbener Parens zur weitern Ehe schritt, vorhanden gewesen, und welchen die Kinder schon damals hätten ansprechen können. Tit. 91 § 1.

375. Und wenn diesen Kindern nach dieser zweiten Verehelichung eine Erbschaft oder auf andere Weise etwas angefallen ist, so nehmen sie dieses gleichfalls zuvor hinweg. Ibid. § 2.

376. Ginge auch diesen Kindern an ihrem Zweitheil oder angefallenen Vermögen etwas ab, wenn nämlich die Güter voriger Ehe aus Verschulden der Eltern verringert worden wären, so soll dieser Abgang von des verstorbenen Vaters oder Mutter dritten Theile oder von dem halben Theil der gewonnenen oder errungenen Güter den Kindern voriger Ehe wieder ersetzt werden. Ibid. § 3.

377. Damit man aber in einem solchen Falle, wo ein Wittwer oder Wittwe, ohne die leiblichen Kinder von sich abgetheilt oder eine Einkindschaft mit denselben errichtet zu haben, zur weitern Ehe schreiten wollte, wissen könne, was eine solche Person in die neue Ehe bringe, so soll dieselbe wenigstens angehalten werden, ein ordentliches Inventarium über ihr sämmtliches Vermögen herstellen zu lassen, welches dann bei Gericht zu verwahren ist, um bei einem künftig eintretenden Todesfalle die Theilung danach vornehmen zu können. Ibid. § 4.

378. Wenn nun die Kinder der frühern Ehe diesen ihren Zweitheil und angefallene Gut bekommen haben, so empfängt der überlebende Ehegatte sammt seinen in der andern Ehe erzeugten Kindern

1) sein zugebrachtes Vermögen sammt allem dem, was er in währendem Ehestande nach dem Uebertritt zur zweiten Ehe ererbt hat oder ihm sonst angefallen ist,

2) in Kraft der Vererbung, welche durch die erzeugten Kinder geschehen ist, mit denselben den dritten Theil des Vermögens des verstorbenen Ehegatten, das dieser in die Ehe gebracht und ihm nach dem Uebertritt zur zweiten Ehe angefallen ist, so viel nach der Befriedigung der Kinder erster Ehe noch übrig ist, und

3) seinen halben Theil von allen in der zweiten Ehe gewonnenen und errungenen Gütern. Ibid. § 5.

379. Die andere Hälfte der gewonnenen und errungenen Güter erben die Kinder vorgehender und letzter Ehe miteinander, jedoch dergestalt, daß die ersteheliche zwei Drittheil, die letztehelichen nur ein Dritttheil hieran erhalten. Ibid. § 7.

380. Es wird dabei Alles auf den Stand zurückgeführt, als wenn eine wirkliche Theilung stattgehabt hätte. Bei dieser

Theilung würden die ersteheliche Kinder zwei Drittheil des gemeinschaftlichen Vermögens und der zur zweiten Ehe schreitende Ehetheil ein Drittheil erhalten haben.

Der in zweiter Ehe durch die Errungenschaft gemachte Gewinn wird deßhalb in zwei Hälften getheilt, weil jedem der Ehegatten die Hälfte der Errungenschaft gebührt, die andere Hälfte aber in ein Drittheil für die Erstehelichen und in ein Drittheil für die Zweitehelichen nach dem Verhältniß des den erstehelichen Kindern und dem zur zweiten Ehe geschrittenen elterlichen Theile gebührenden Antheils getheilt. Es ist gerade so, als wenn die Kinder zwei Drittheil und der rechtelterliche Theil ein Drittheil als Capital zum gemeinschaftlichen Gewinne eingeworfen hätten, der nach Abzug der dem andern Ehegatten gebührenden Hälfte nach der Gesellschaftsregel vertheilt werden muß.

381. In eben der Art soll auch die Theilung vorgenommen werden, wenn der Eheleuten eines in vorgehender oder letzter Ehe keine leibliche sondern durch Einkindschaftmachung angenommene unabgetheilte Kinder hätte. Ibid. § 8.

Titel V.

Von der Erbfolge der Eheleute, welche Kinder miteinander erzeugt und aus vorgehender Ehe auch Kinder haben, mit welchen sie jedoch bereits abgetheilt hätten.

382. Wenn zwei Personen, deren jedes oder eines derselben zuvor im Ehestande gelebt und Kinder erzeugt, dieselben aber von sich bereits abgetheilt hätten, sich verehelichen, und nun auch in dieser Ehe Kinder erzeugen oder etliche ihrer zuvor erzeugten Kinder unabgetheilt bei sich behalten und mit denselben eine Einkindschaft errichten, hernach aber eines derselben mit Tod abginge, so bleibt alles Vermögen, welches beide Eheleute nach vollzogener Abtheilung zusammengebracht, während der Ehe erworben oder sonst woher bekommen haben, gar nichts ausgenommen, dem überlebenden Ehetheile sammt seinen leiblichen und angenommenen Kindern in Kraft der Vererbung, welche durch die erzeugte und angenommene Kinder bewirkt wurde, eigen und allein, und er hat dieselben, wie schon oben § 350 u. 369 bemerkt wurde, damit nach seinem Gefallen zu schalten und zu walten, auch ist er seinen abgetheilten Kindern über ihren Zweitheil von ihres Vaters oder Mutter zugebrachtem Vermögen nichts abzureichen schuldig.

Tit. 94 § 1.

Titel VI.

Von dem Erbrecht in Folge Trennung der Ehe.

383. Im Falle der Ehetrennung haben die Kinder das Recht, Aufhebung der Gemeinschaft (Reichung des Zweitheiles, Grundtheilung) zu verlangen. Thl. III Tit. 31 § 16.

384. Wird diese Aufhebung von den Kindern nicht verlangt, so bleibt dem Ehemann die Vermögensverwaltung (Tit. 102 § 2), während der Ehefrau die Klage wegen schädlicher Wirthschaft (Verordn. v. 28. März 1700) zusteht.

Titel VII.

Wann und wie die Eltern vor oder bei der Abtheilung ein Inventar zu errichten schuldig seien.

385. In der Regel soll nach dem Tode des einen Ehegatten, wenn nicht das Ueberlebende mit dem Verstorbenen vererbt ist, und also das Recht hat, im Vermögen sitzen zu bleiben, ein Inventarium über alles vorhandene Vermögen, nichts ausgenommen errichtet werden. Tit. 92 § 1.

386. Dazu ist besonders derjenige Ehetheil verbunden, welcher Kinder hat, die er zu rechten Kindern durch Einkindschaft angenommen hat, gleichviel ob diese allein oder neben seinen leiblichen Kindern vorhanden wären, es wäre denn, daß er sich bereit erzeigte, sogleich eine Theilung vorzunehmen, und seine Kinder hinsichtlich ihres Zweitheils zu befriedigen, außerdem soll ihm in den Gütern sitzen zu bleiben nicht verstattet werden.
Ibid. § 5.

387. Die Personen nun, welche zur Errichtung des Inventars berufen oder beauftragt werden, sollen den Ehetheil, den es angeht, in Beisein der Interessenten durch Handtreue an Eidesstatt auffordern, nichts zu verschweigen, sondern alles ohne Ausnahme treulich anzugeben, und sie ihrer Seits sollen das, was ihnen angegeben wurde, eben so treulich in das Inventar aufnehmen. Ibid. § 1 u. 2.

388. Denn, wenn es sich in der Folge entdecken sollte, daß gefährlicher oder betrüglicher Weise etwas verheimlicht worden wäre, so soll das hinterhaltene Gut den Kindern des schuldigen Theils, oder Denjenigen, um derenwillen die Inventur eigentlich vorgenommen wird, vorbehaltlich weiterer Bestrafung verfallen sein. Ibid. § 3.

389. Wäre aber etwas nicht in böser Absicht, sondern aus Vergessenheit oder sonst einer unschuldigen Ursache unangezeigt geblieben, so soll dasselbe im Inventar nachgetragen werden.
Ibid. § 4.

390. Jedoch kann in folgenden Fällen von der Inventarisation Umgang genommen werden:

1) Wenn der Ehegatte blos rechte leibliche Kinder hat, indem in einem solchen Falle ein Betrug nicht leicht zu vermuthen ist. Tit. 93 § 1.

391. 2) Wenn der verstorbene Ehegatte für sich selbst ein Inventar aller Hab und Güter bei Lebzeiten verschlossen oder offen bei Gericht übergeben hätte. Ibid. § 2.

392.

3) wenn beide Theile im Einverständniß eine klare Beschreibung angefertigt und ungeändert hinterlassen hätten, in der Meinung, daß danach die künftige Theilung geschehen und das Ueberlebende nicht weiter mit der Inventirung belästigt werden solle.
Ibid. § 3 u. 5.

393.

4) Wenn der Verstorbene allein oder mit dem im Leben gebliebenen Ehegenossen das Inventiren verboten hätte. Ibid. § 4.

394.

5) wenn die Kinder und jene, die an dem Gut Theil haben, sich über die Beschreibung der Güter verglichen oder sich freiwillig des Inventirens begeben hätten, wobei begreiflicher Weise vorausgesetzt wird, daß die Kinder bereits Consensfähig gewesen seien oder ihre Freunde in ihrem Namen gehandelt hätten.
Ibid. § 6, 7.

395. Uebrigens soll den Kindern oder ihren Freunden auf Verlangen eine Abschrift des Inventars jederzeit mitgetheilt werden.
Ibid. § 8.

Titel VIII.

Von der Alimentation der Eltern.

396. Wenn eines der Eltern vor oder nach der Abtheilung in Noth verfällt, können dieselben, obgleich ihre Pflicht, die abgetheilten Kinder zu ernähren aufhört, gleichwoh von den Kindern den nothwendigen Unterhalt in Anspruch nehmen, und darauf gegen die großjährigen Kinder und die Vormünder der minderjährigen bei Gericht den Antrag stellen.
Tit. 95 § 1.

397. Es hat der dürftige Parens kein Recht, die Güter der Kinder für sich selbst anzugreifen, selbst wenn er derselben Curator oder Vormund wäre, sondern er hat zu erwarten, ob und was ihm zum nothdürftigen Unterhalt zuerkannt werde.

Ibid. § 2.

398. Endlich ist dieses bloß von den rechten leiblichen Kindern zu verstehen, denn die durch Einkindschaft angenommenen Kinder, sie mögen abgetheilt sein oder nicht, sind zur Hülfeleistung ihrer nothdürftigen Stiefeltern nicht verbunden und sollen also dazu von den Gerichten auch nicht gedrungen werden.

Ibid. § 3.

399. Wie der Vater unter seine Kinder bereits getheilt hat, und später in Noth kommt, so hat er lediglich einen Alimentationsanspruch; eine spätere Grundtheilung kann er nicht mehr verlangen. Ibid. § 1 u 2 und Tit. 39 § 11 u. 12.*)

*) Bl. f. R.A. XXXIV S. 197.

III. Theil.

Das eheliche Güterrecht.

Einleitung.

400. Das eheliche Güterrecht umfaßt alle Rechtssätze, nach welchen die Wirkungen der Verehelichung auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten (und dabei in Concurrenz auch die der Kinder) beurtheilt werden müssen.

401. Das eheliche Güterrecht richtet sich primär nach dem bei der Verehelichung aufgerichteten Vertrage und nur subsidiär oder beim Mangel eines Vertrages nach dem gesetzlichen Güterrecht.

402. Maßgebend dabei ist das zur Zeit der Eheschließung für den Mann an dessen Wohnort geltende Recht*).

403. Bekanntlich haben wir in Deutschland fünf große Gruppen der gesetzlichen Güterordnungen und zwar:

A. das Dotalrecht des römischen Rechts,
B. allgemeine Gütergemeinschaft,
C. Mobiliargemeinschaft,
D. Errungenschaftsgemeinschaft,
E. Verwaltungsgemeinschaft.

Hiervon treffen auf Bayern: das Dotalrecht mit einem Geltungsgebit von 408300 Einwohner, allgemeine Gütergemeinschaft mit 1412000 Einw., Errungenschaftsgemeinschaft mit 2516300 Einwohner.

---

*) Nur für Oberoffiziere des bayr. Heeres und die mit ihnen im Range gleichstehenden Militärbeamten gilt immer das bayer. Landrecht; die vormals reichsunmittelbaren Adelsfamilien sind immer von der Gütergemeinschaft ausgenommen.

404. Das gesetzliche Güterrecht der fränkischen Landgerichtsordnung ist:

I. für kinderlose Ehen die Errungenschaftsgemeinschaft (particuläre Gütergemeinschaft),

II. für Ehen mit dem Eintritt der Geburt eines Kindes und beim Vorhandensein von Kindern die allgemeine Gütergemeinschaft,

III. bei Condonationen:

a) in kinderloser Ehe bis zur Geburt eines Kindes unter Wiederaufleben, sobald die Ehe wieder kinderlos wird,

b) bei bekindeter Ehe für den Fall, daß die Ehe kinderlos wird,

die allgemeine Gütergemeinschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

405. Bei allgemeiner Gütergemeinschaft, welche sich auf das gesammte gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Ehegatten bezieht, wobei aber jeder Theil doch durch besondere Zuwendungen Sondergüter erwerben kann*), hat der Mann das Recht, der freien Vermögensverwaltung, auf das er nicht einmal verzichten kann**). Der Ehefrau steht unter gewissen Voraussetzungen nur eine Reklamation zu***).

Für die vorehelichen Schulden haftet primär der Vorbehalt des Ehetheiles, subsidiär das gemeinsame Vermögen. Für die Schulden während der Ehe haftet primär das gemeinsame Vermögen, für den nicht gedeckten Rest jeder Ehegatte zur Hälfte.

Auf den Todesfall kann jeder Ehegatte über den ihm zufallenden Antheil giltig testiren.

Die allgemeine Gütergemeinschaft hört auf, sobald kein Kind mehr am Leben ist, außerdem kann sie nur mit Einwilligung der Kinder vertragsmäßig aufgehoben werden.

406. Nach dem Tode des einen Ehegatten bei unbeerbter Ehe hört die Gütergemeinschaft auf, es tritt Errungenschaftsgemeinschaft ein, sofern nicht vertragsmäßig die Gütergemeinschaft fortgesetzt werden will (Condonation).

---

*) Bl. f. RA. Bd. XXVII S. 61.

**) Seuff. Archiv XXX Nr. 38.

***) Bl. f. RA. Bd. XXV S. 219, XXVII S. 363, XXXII S. 156, XXXIX S. 392; Sammlg. d. Entsch. II S. 11.

Bei beerbter Ehe tritt Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten ein. Derselbe wird Alleineigenthümer des ganzen Vermögens, und kann aber nur über den ihm bei der Theilung seinerzeit zufallenden Antheil letztwillig verfügen. Mit dem Tode des überlebenden Ehegatten tritt die gewöhnliche Erbfolge ein*).

407. Bei Wiederverehelichung des überlebenden Ehetheiles oder soferne das Gericht es bei schlechter Wirthschaft oder auf Antrag der Kinder ausspricht**), ist der parens schuldig, mit den Kindern abzutheilen.

Der überlebende parens erhält ein Drittel, die Kinder zwei Drittheile des reinen Vermögens.

Die abgetheilten Kinder treten vollständig aus dem Güterrechtsverhältnisse mit ihrem parens aus.

408. Als Objekte der Errungenschaftsgemeinschaft erscheinen die Früchte des gemeinsamen Vermögens sowohl als der Sondergüter, Erbgüter der geistigen und körperlichen Thätigkeit, Erwerb aus Rechtsgeschäften, Zuwendungen.

409. Neben diesem gemeinschaftlichen Vermögen hat jeder Ehegatte sein Sondervermögen (Illaten, Eingebrachtes), so daß eigentlich drei Vermögensmassen bestehen.

410. Die Präsumtion beim Mangel eines Inventars spricht für die Zugehörigkeit eines Vermögensobjekts zum Errungenschaftsvermögen, das Gegentheil muß bewiesen werden (Erk. d. O.G.H. vom 28. Febr. 1825 [Du Prel Sammlg. II Nr. 234] 10. Oktbr. 1868 E. B. d. Bl. f. RA. II S. 215.)

411. Der Ehemann hat über sein Sondergut das unbeschränkte Eigenthum, über das Sondergut der Frau die Verwaltung und Vertretung; die Ehefrau hat lediglich gegen die einseitigen Verfügungen des Mannes die Reklamation.

Dispositionen der Ehefrau können vom Ehemanne während der Dauer der Gemeinschaft angefochten werden.***)

Auf den Todesfall kann jeder Theil auf seinen Antheil testiren.

Voreheliche Schulden haften auf dem Sondervermögen.

Sonderschulden während der Ehe haften auf dem Sondervermögen.

---

*) Erkennt. d. O.G.H. vom 26. Juli 1873, Sammlg. der Entsch. III S. 169.

**) Bl. f. R.A. XXIII S. 157, XXIX S. 431, XXX S. 324, XXXII S. 381, E. B. I S. 142, 235, E. B. II S. 312, 377, Entsch. V S. 225.

***) Erk. d. O.G.H. vom 17. Feb. 1879, Entsch. VII Nr. 303.

Eheschulden belasten die Errungenschaft. Die Eigenschaft der Eheschuld wird bis zum Beweis des Gegentheils präsumirt*).

Für Gewerbsschulden haften beide Eheleute solidarisch.

412. Mit der Geburt eines Kindes hört die Errungenschaftsgemeinschaft auf und geht in die allgemeine Gütergemeinschaft über.

Bei unvererbter Ehe erhält der überlebende Theil außer gewissen Mobilien den Viertheil des Vermögens des verstorbenen Ehegatten (s. Th. II § 350 und flg.)

Ueber das Uebrige kann der Erblasser disponiren.

413. Besondere Institute des fränkischen Rechts sind die Einkindschaftung und die Condonation.

Durch die Einkindschaft zwischen ehelichen Kindern und den Stiefeltern auch den Großeltern treten die eingekindschafteten Kinder vollständig in die allgemeine Gütergemeinschaft ein; es darf kein unirender Ehetheil mehr das den unirten Kindern gemeinsame Vermögen durch letztwillige Dispositionen schmälern; die Stiefeltern haben mit den Kindern ein gegenseitiges Erbrecht bis zur Abtheilung.

414. Die Condonation, d. h. der auf das ganze Vermögen sich erstreckende Erbvertrag bewirkt bei kinderloser Ehe den sofortigen Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft, bei bekindeter Ehe die Fortdauer derselben nach dem Absterben der Kinder.

Sie hört auf bei der Geburt von Kindern, lebt aber wieder auf, sobald die Ehe wieder kinderlos wird.

Eine gerichtliche Bestätigung ist nur erforderlich bei Condonationen Minderjähriger und in bekindeter Ehe.

(Bl. f. R.A. Bd. XIX S. 209, XXV S. 329, XXVI S. 273, XXXIV S. 145.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Heirathen.

Titel I.

Von unbedingten Heirathen.

415. Jede Ehe ist entweder eine bedingte oder unbedingte.
Tit. 96 § 1.

416. Unbedingt ist sie dann, wenn Mann und Frau ohne Vertrag und Bestimmung über die Heirathsgüter sowie ohne Ver-

*) Erk. d. O.G.H. vom 26. Januar 1877, Entsch. VI Nr. 6.

mächtniß d. h. Condonation und Einkindschaftsvertrag zusammenheirathen. Ibid. § 2.

417. Liegt kein Ehevertrag vor und haben die Eheleute keine Kinder in der Ehe erhalten oder solche schon abgetheilt, so leben die Eheleute im Güterstande der Errungenschaft. Das Vermögen jedes Ehegatten bleibt sein Eigenthum, nur die Nutzungen werden gemeinschaftlich. Diese Gemeinschaftlichkeit erstreckt sich also nur auf die Früchte des nicht gemeinschaftlichen Vermögens und auf das, was durch Fleiß und Kunst der Eheleute während der Ehe errungen wird. Beim Tode des einen Ehetheiles erhält der überlebende Theil an der Errungenschaft die Hälfte, die andere Hälfte die abgetheilten Kinder des verstorbenen Ehetheiles aus voriger Ehe und beim Mangel derselben die Intestaterben.
Ibid. § 3 u. 4. Bl. f. R.A. XIX S. 209.

418. Mit der Geburt eines Kindes sollen die Eheleute mit einander vererbt sein, d. h. es tritt die allgemeine Gütergemeinschaft ein. Ibid. § 5.

419. Dadurch soll alles liegende und fahrende, gegenwärtige und zukünftige, gewonnene und ererbte Vermögen, es komme woher es wolle, in das gemeinschaftliche Vermögen übergehen.
Ibid. § 5 Tit. 97 § 6; Verordn. v. 3. Mai 1782 (L. R. S. III. S. 369).

420. Beide Ehetheile müssen eine solide, sparsame Haushaltung führen. Ibid. § 6.

421. Die allgemeine Gütergemeinschaft hört auf mit dem Tode der Kinder oder mit der Grundtheilung; ebenso mit der Ungiltigkeitserklärung oder der Trennung der Ehe, durch gütliche Uebereinkunft mit Einwilligung aller Betheiligten, durch den Tod eines Ehegatten ohne Hinterlassung unabgetheilter Kinder, durch richterliche Aufhebung der Condonation oder der Einkindschaft, nicht aber durch Verzicht eines Ehegatten.
Ibid. § 7, Verordn. vom 22. Juli 1777 (L. M. S. III S. 151). Bl. f. R.A. XIX S. 209—255.

Titel II.

Von den bedingten Heirathen.

422. Wenn die Rechtsverhältnisse bezüglich des gegenwärtigen und künftigen Vermögens durch Ehevertrag bestimmt sind, heißt die Heirath bedingt. Tit. 97 § 1.

423. Ist hiebei ein Heirathsgut und Gegengeld bestimmt, so bleibt es bei dem, was über Succession und Erbfolge bedingt ist. Ibid. § 2.

424. Was aber über dem Heirathsgut eines dem andern zubringt und ererbt bleibt Eigenthum des einen Ehegatten. Die Verwaltung dieses Vermögens hat der Mann, die Früchte sind zum Haushalten zu verwenden. Ibid. § 3.

425. Was beide Eheleute an Zinsen und Nutzungen an ihrem eigenen Vermögen ersparen, wird gemeinschaftliches Eigenthum. Dabei ist vorausgesetzt, daß der Rechtstitel der Erwerbung nicht schon vor der Ehe begonnen hat. Ibid. § 4.

426. Die Eheleute haben das Recht, über die Hälfte der ererbten und gewonnenen Güter frei zu verfügen. Ibid. § 5.

427 Mit der Geburt eines ehelichen Kindes und mit dem Abschlusse eines Einkindschaftsvertrages geht der Güterstand der Errungenschaft in den der allgemeinen Gütergemeinschaft über, wenn nicht auch hierüber schon vor der Ehe besondere Bestimmung getroffen ist. Ibid. § 6.

Titel III.

Vom Heirathsgut.

428. Was eine Tochter oder ein Sohn von den natürlichen oder eingekindschafteten Eltern oder durch Freigebigkeit Anderer erhält oder selbst in die Ehe bringt, um damit die Kosten der Ehe zu bestreiten, heißt Heirathsgut. Tit. 98 § 1.

429 Dieses Heirathgut sind die rechten, eingekindschafteten und Adoptiv-Eltern, oder der überlebende Parens nach dem Stande des Vermögens zur Zeit der Verheirathung des Kindes zu geben schuldig.*) Ibid. § 1.

430. Haben die unabgetheilten Kinder einen Voraus, so müssen die Eltern neben der Heimsteuer auch den stipulirten Voraus geben.**) Ibid. § 2.

431. Ist den Kindern ein Voraus für den Todesfall des andern Ehegatten vermacht, so müssen die Eltern die Kinder, die noch in ihrer Gewalt sind, aus eigenem Vermögen aussteuern. Ibid. § 3.

---

*) Kommen die Eltern später zu Vermögen, so können die Kinder das Heirathgut nicht mehr verlangen. (Erk. d. O. G. H. vom 18. Juni 1833.)

**) Die Heimsteuer ist kein Voraus. (Erk. d. O. G. H. vom 6. Juni 1840.)

432. Abgetheilte Kinder können kein Heirathgut fordern, ebensowenig Kinder, welche schon einmal eine Heimsteuer erhalten haben und zur zweiten oder dritten Ehe schreiten wollen.
Ibid § 4.

433. Verwandte und Freunde können freiwillig ein Heirathgut bestellen, doch können sie dazu nicht gezwungen werden.
Ibid. § 5.

434. Brüder, welche ein Mannslehen übernehmen, sollen die Schwestern in Ermanglung andern Vermögens aussteuern.
Ibid. § 6.

435. Das Heirathgut muß immer in bestimmten Worten ausgedrückt d i. bestimmt bezeichnet sein.

Es kann in Gütern und Geldsummen bestehen; dabei kann nicht verlangt werden, daß es nur in Geld bestehe.*) Persönliche Rechte können kein Heirathgut bilden. Tit 99 § 1 u. 2.
Verord. v. 17. Juli 1797 L. M. S. III S. 740.

436. Eine Vermehrung der Heimsteuer kann sowohl vor als nach der Ehe an Jedermann bewirkt werden, doch ist die beabsichtigte Vermehrung ausdrücklich als Heirathsgut zu bezeichen, da die wesentliche Vermuthung nicht für diese Eigenschaft spricht.
Tit. 8 § 2 u. 99, § 6.

437. Das Heirathgut darf nicht auf künftige Erbfälle gestellt werden, es sei denn, daß Derjenige, über dessen Erbschaft paktirt wird, einwilligt. Tit. 99 § 2.

438. Bereits angefallenes und wegen der Nutznießung noch in Händen der Eltern befindliches Eigenthum kann zum Heirathgut oder zur Niederlage bestimmt werden. Ibid. § 3.

439. Rührt das Heirathgut von Brautleuten her oder von einem derselben, und diese Brautleute waren früher nicht verheirathet und haben eigenes Vermögen, oder sie haben keine oder schon abgetheilte Kinder, so hängt die Bestimmung der Größe des Heirathgutes ganz von ihrem freien Willen ab. Die Widerlage des Mannes kann größer oder kleiner sein als die dos der Frau.
Ibid. § 4 u. 5.

Vom vertragsmäßigen Erbrecht.

440. Eltern, welche keine Kinder haben, können sich Alles auf den Todesfall vermachen, überhaupt die Erbfolge im Vertragswege regeln. Tit. 100 § 1 u. 2.

---

*) Urth. d. O. G. H. vom 1. April 1833.

441. Ebenso können sich Eheleute für den Fall, daß sie ihre Kinder überleben, zu Erben einsetzen. Ibid. § 3.

442. Aenderungen im Erbvertrage können nur mit beiderseitiger Einwilligung oder auf Grund Richterspruches vorgenommen werden. Ibid. § 5 u. 6.

Zeit der Zahlung des Heirathgutes.

443. Das Heirathgut muß binnen zwei Monaten nach vollzogener Ehe entrichtet werden. Tit. 100 § 1.

444. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist kann der Ehemann selbst ohne Einwilligung und sogar bei Protestation der Frau Klage auf Entrichtung der dos stellen; er kann auch über den Empfang quittiren.*) Ibid. § 2 u. 3.

445. Doch kann über die Zahlzeit auch Anderes verabredet werden. Ibid. § 4.

Verwaltung der zugebrachten Güter.

446 Alles Vermögen, liegendes, bewegliches und unbewegliches, welches beide Eheleute in die Ehe bringen, verwaltet der Ehemann als Haupt der Familie; es sei dieß dos oder Contrados ererbtes oder während oder vor der Ehe wie immer ererbtes Vermögen. Tit. 102 § 1.

447. Ueber das Heiraths- und Paraphernalgut und das was die Frau außer dem Heirathgut zugebracht hat, zu verfügen, muß der Mann die Einwilligung der Frau haben, ebenso zur Verfügung über die errungenschaftlichen Güter. Ibid. § 2.
Bl. f. R.A. Bd. 14 S. 264, Bd. 18 S. 353, Bd. 41 S. 363.

448. Bei solchen Dispositionen ist es deßhalb wie bei den Schulden, zu halten, d. h. der bezügliche Vertrag muß von beiden Eheleuten in Ermangelung des Einen von einem Zeugen unterschrieben sein. Ibid. § 3.

449. In Betreff der liegenden Güter, die dem Ehemann eigen gehören, ist seine Verfügung dann beschränkt, wenn er solche zur Sicherheit des Heirathgutes und der Widerlage besonders verpfändet oder dieselben der Frau mit Erbvertrages vermacht hat. Ibid. § 4.

---

*) Selbst dann, wenn kein dos ausdrücklich versprochen war, kann der Ehemann klagen. Erk. d. O. G. H. vom 1. September 1855; siehe auch Bl. f. R.A.B. 19 S. 16; Bd. 18 S. 364.

450. Ueber Baarschaft, Wein, Getreide, Kaufmannswaaren, und über bewegliche Sachen kann der Mann frei verfügen.

Ibid. § 5.

451. Außerdem steht dem Ehemann die unbeschränkte Verfügungsgewalt zu.

Ibid. § 6. Bl. f. R.A. Bd. XLV S. 76

452. Wenn die Rechtsgeschäfte des Mannes — mit Ausnahme der Viehkaufs- und Darlehensverträge — zum Schaden der Frau gereichen, hat dieselbe innerhalb 6 Wochen das Rechtsmittel der reclamatio moria, womit sie die Rescission des Vertrags erwirken kann. Sie findet nie statt, wenn der Vertrag gemeinschaftlich von beiden Eheleuten abgeschlossen wurde und geht gegen den Contrahenten auf Rescission des Vertrags. Versäumung der Frist ist die Versäumung der Verjährungszeit.

Verordn. vom 28. März 1700 L.M.S. I S. 449.
" " 18. Jan. 1759 " II " 743.
" " 22. Juni 1758 " II " 327.

Erk. d. O. G. H. v. 14. Mai 1832, 16. Juni 1832, 26. Januar 1838, 9. April 1842, 13. Juli 1842, Bl. f. R.A IX S. 256, 24. Oktbr. 1842, 2. Mai 1853, Nr. 1368. — Bl. f. R.A. XXIII S. 254, XXVII S. 250 u 336, XXXI S. 346, XXXVII S. 291, XXXVIII S. 144; Samml. d. Entsch. II S. 11, VI S. 287.

453. Bei vorhandener Gütergemeinschaft der Eheleute ist eine Zuziehung der Frau zu den Verträgen über Immobilien und deren Belastung nicht erforderlich.

Erk. d. O. G. H. vom 24. Oktober 1842 Nr. 9.

454. Entstehen Streitigkeiten über die Veräußerung der liegenden Güter und solche Rechte, so entscheidet das Gericht.

Tit. 102 § 6.

455. Von Todeswegen kann jeder Ehetheil, auch ohne Wissen und Willen des andern Ehegatten über die Hälfte des errungenen Vermögens verfügen. Tit. 39 § 23.

456. Verfügungen der Ehefrau allein sind dann nicht ungültig, wenn sie innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises handelt.

Erk. d. O. G. H. vom 22. April 1872, Entsch. II S. 57, 17. März 1873, Entsch. III S. 78.

457. Gegen einseitige Verfügungen des Mannes über Güter, die zum Sondergute der Frau gehören, hat dieselbe das Recht der Reklamation ohne an die sechswöchentliche Frist gebunden zu sein.

Erk. d. O. G. H. vom 2. Novbr. 1867 Bl. f. R.A. XXXIII S. 53, 10. Mai 1873 Entsch. III S. 168; 13. Novbr. 1875 Entsch. V S. 154, 27. Januar 1877 Bl. XLII S. 126, 239.

Versicherung der Frau bei Vermögensminderung.

458. Läuft die Frau bei allgemeiner Verständigung zu ihrer Sicherheit durch ungebührliches Hausen des Mannes oder Abnahme des Vermögens wegen ihres Eingebrachten oder Widerlage Gefahr, so kann sie auf hinlängliche Versicherung dringen.
Tit. 103 § 1. — Bekanntmachung vom 27. Mai 1879, Ges.- u. Verordn.-Bl. 1879 S. 637.

459. Verweigert dies der Mann, so soll ihr gegen Versicherung und aus Haushalten zu verwendende Nutzung soviel von des Manns Gütern zu eigener Verwaltung gegeben werden, als ihr Heirathsgut oder Widerlage beträgt, doch darf sie diese Güter nicht mindern oder verringern. Ibid. § 2 u. 3.

460. Beiden Ehegatten soll jedoch an der verabredeten Anwartschaft künftiger Erbfälle nichts benommen werden.*)
Ibid. § 4.

Titel IV.

Haftung für die Schulden.

461. Im Stande der Gütergemeinschaft haftet das gemeinschaftliche Vermögen für alle Schulden. Tit. 104 § 2.
Verordn. vom 22. Juli 1777 L.M.S. III S. 150.
" " 27. Juli 1782 " III S. 269.

462. Hat sich aber ein Ehetheil einen Theil des Vermögens vorbehalten und vor dem Eintritt der Gütergemeinschaft Schulden contrahirt, so sind die Schulden aus dem Vorbehalt und der ungedeckte Rest aus dem gemeinschaftlichen Vermögen beider Eheleute zu bezahlen. Ibid. § 3.

463. Die nach Aufhebung der Gütergemeinschaft contrahirten Schulden trägt jeder Theil selbst.

464. Die zur Besserung und Erhaltung der Güter von dem einen Ehetheile kontrahirten Schulden sind von dessen Separat-Vermögen zu bezahlen. Ibid. § 4.

465. Die zum Besten der ehelichen Gütergemeinschaft kontrahirten Schulden sollen zunächst aus der Errungenschaft und wo

---

*) Ueber die Versicherung nach dem bayer. Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822, siehe dasselbe § 6, § 11, § 12; dann Prioritätsordnung § 15; endlich Subhastationsordnung v. 23. Febr. 1879 Art. 107.

diese nicht reicht aus dem Separat-Vermögen jedes Ehegatten bestritten werden. Ibid. § 5.

Erk. d. O. G. H. vom 26. Jänner 1877 Entsch. VI S. 6.

466. Für gemeinschaftlich kontrahirte Schulden haften beide Theile; der Frau steht die Rechtswohlthat des S. C. Vellejanum nicht zu.

467. Für Gewerbsschulden haften beide Eheleute solidarisch.

Ibid. § 6. — Verordn. v. 22. Juli 1777 Nr. 11.*)

468. Die Frau kann die Gewerbsgemeinschaft durch Proklama ausschließen.

Verordn. v. 22. Juli 1777 Nr. 12.

469. Gegentheilige Verabredungen sind unwirksam.

Ibid. § 7.

470. Für die von einem Ehetheile ohne Wissen des andern heimlich kontrahirte Schulden haftet der andere nicht.

Ibid. § 9.

471. Sind diese Schulden aber zum Besten des gemeinschaftlichen Haushaltes verwendet worden, so hält sich der Gläubiger an beide Eheleute; das Verhältniß derselben unter sich kommt oft bei aufgelöster Errungenschaft zur Sprache; es soll jedoch nichts von dem halben Theile der gewonnenen und errungenen Güter abgehen und es muß sich der einseitig kontrahirende Theil solches bei aufgelöster Ehe von seinem halben Theile abziehen lassen.

Ibid. § 10 u. 12.

472. Damit man aber wisse, wann die Schulden gemeinschaftlich kontrahirt sind, soll die Urkunde von beiden Eheleuten, oder wenn ein Theil des Schreibens unkundig ist, von einem Zeugen unterschrieben sein. Ibid. § 12.

Titel V.

Erbverträge unter Ehegatten.

473. Ist in Verträgen die Absicht der Eheleute darauf gerichtet, daß der Ueberlebende das hinterlassene Vermögen des Verstorbenen ganz oder theilweise erhalten soll, so ist dieß ein Erbvertrag (condonation, siehe auch § 543).

Tit. 105 § 4. — Verordn. v. 13. Juli 1709 (L.M.S. I S 564). Verordn. v. 22. Juli 1777 Nr. 4—10; Tit. 120 § 4.

---

*) Erk. d. O. G. H. vom 6. Sept. 1842 (Bl. f. R.A. VIII S. 318), 15. März 1851, Bl. XVII S. 125; 11. Juli 1853, Bl. XIX S. 201; 3. März 1868, E. B. II S. 219; 28. Juni 1871, Bl. XXXIX S. 463; 15. Okt. 1878, Entsch. VII S. 256.

474. Sowohl vor als während der Ehe können Erbverträge abgeschlossen werden, nur dürfen schon erworbene Rechte Dritter z. B. Kinder, Gläubiger, keinen Nachtheil erleiden. Diese Erbverträge bedürfen keiner gerichtlichen Bestätigung, wenn nicht Unmündige betheiligt sind.

Bl. f. R.A. Bd. XIX S. 209; XXV S. 329; XXVI S. 273; XXXIV S. 145; Entsch. II S. 163.

475. Eheleute ohne Kinder, weder unabgetheilte, eheliche, leibliche noch eingekindschaftete oder unabgetheilte uneheliche können vollständig über ihr Vermögen disponiren. Werden Kinder erzeugt, so fällt die Condonation weg, sie lebt wieder auf, wenn die Kinder vor den Eltern sterben.

Tit. 39 § 22, 96 § 5, 97 § 6 (Bl. f. R.A. 30 S. 79 ff.).

476. Haben sie leibliche oder eingekindschaftete Kinder aus voriger Ehe, so müssen sie Grundtheilung pflegen und sie können früher keine Condonation selbst über ihr Drittheil eingehen.

Tit. 105 § 1.

477. Jede Condonation, welche den Pflichttheil verletzt, ist ungültig.

Verordn. v. 9. April 1791 § 12.

478. Im Uebrigen wird auf die Erbfolge zwischen Eltern unter sich und den Descendenten verwiesen (siehe oben Theil II § 257—333 dann 350—384).

Titel VI.

Von heimlichen und verleiteten Heirathen.

479. Die ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder eingegangene Ehe ist zwar giltig, allein Söhne unter 18 und Töchter unter 15 Jahren haben in diesem Falle keinen Anspruch auf Dos oder Contrados und nur auf den Pflichttheil nach dem Tode der Eltern. Tit. 106 § 1.

480. Sterben die Eltern ohne Testament oder haben sie in dem Testamente den Kindern nichts entzogen, so sind dieselben zur vollen väterlichen und mütterlichen Erbschaft zugelassen.

Ibid. § 2.

481. Haben die Eltern den Kindern nicht zu einer anständigen Heirath verholfen und die Kinder machen nach zurückgelegtem obigem Alter doch eine solche, so haben sie Anspruch auf ein entsprechendes Heirathsgut. Ibid. § 3.

482. Diejenigen, welche die Kinder ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder zur Heirath verleitet haben, können von

den Verleiteten weder durch Ehevertrag noch sonstwie etwas erwerben. Deren Vermögen fällt den Intestaterben zu.

Ibid. § 4.

483. Eine derartige testamentarische Bestimmung ist nur giltig, wenn das hinterlassene Vermögen anderswo als von den Eltern der Verleiteten herrührt. Ibid. § 5 u. 6.

484. Die Supplirung des väterlichen und mütterlichen Consenses liegt in der Zuständigkeit der Curatelbehörden.

Verordn. v. 21. April 1804 fränk. Reggsbl. 1804 S. 16.

485. Ueber das Aufgebotsverfahren und Copulation siehe die Kirchenordn. v. J. 1693 (L.M.S. I S. 443), Ausschreiben v. 7. Oktbr. 1818 (Int. Bl. f. Unterfranken S. 1137), Verordn. v. 13. Okt. 1819 (Int.-Bl. S. 1029), Verordn. v. 15. Dezbr. 1692, 7. März 1707, 13. Juli 1709, 10. Mai 1782 (L.M.S. I S. 421, 461, 558 u. 564; III S. 367).

486. Bezüglich der Verlobung der Studirenden der Hochschule in Würzburg und der Alimentationsklage gegen dieselben siehe

Verordn. vom 28. Januar 1786 (L.M.S. III S. 341.)
„ „ 22. Dezbr. 1799 § 1 (L.M.S. III S. 847.)
Plenarbeschluß des O. G. H. vom 5. Juni 1855 Rggsbl. S. 678.

487. Ueber die Eheversprechen der Soldaten siehe

Verordn. vom 20. April 1765 (L.M.S. III S. 811.)
„ „ 20. Dez. 1799 § 11 (L.M.S. III S. 847.)
„ „ 11 Juli 1816 (Rggsbl. S. 1387.)

Titel VII.

Von der gesetzlichen Trauerzeit.

488. Keinem Ehegatten ist gestattet, vor drei Monaten nach dem Tode des andern Ehetheiles sich zu verheirathen oder sich mit dem künftigen Ehegatten fleischlich zu vermischen.

489. Kein Geistlicher darf vor Ablauf dieser dreimonatlichen Trauerzeit copuliren.

490. Eine schwangere Wittwe darf erst nach der Entbindung oder Entkräftigung der Vermuthung wieder zur Ehe schreiten

491. Heirathet sie vor den drei Monaten in diesem Zustande, so ist der neue Ehemann nicht schuldig, das Kind anzuerkennen, zu alimentiren oder demselben etwas zu vermachen.

492. Im Falle der Uebertretung obiger Gebote soll der sich verfehlende Ehegatte bei nicht eingetretener Gütergemeinschaft Alles verlieren, was er an dem Vermögen des Andern erhalten hat.

Dieses Vermögen fällt den ersteheliсhen Kindern und Verwandten des verlebten Ehegatten zu.

493. Bei allgemeiner Gütergemeinschaft soll der überlebende, sich verfehlende, Ehegatte statt des ihm bei der Grundtheilung gebührenden Drittheiles nur die Hälfte desselben, also ein Sechstheil erhalten das andere Sechstheil fällt den Kindern anheim. Tit. 107 § 1—6, Verordn. v. 4. März 1774 (L.M S. III S. 64), 10. Mai 1782 (L.M.S. III S. 267).

Dritter Abschnitt.

Von den Einkindschaften.

494. Die Einkindschaft ist der zwischen den ersteheliсhen Kindern bzw. ihren zur zweiten Ehe schreitenden Eltern und den neuen Ehegatten geschlossene gerichtlich bestätigte Vertrag, wodurch die Kinder der zweiten Ehe und die Stiefkinder in Hinsicht der elterlichen Gewalt und des gegenseitigen Erbrechtes leiblich erzeugten Kindern vollständig gleichgestellt werden. Tit. 108 § 1—3.

495. Der überlebende Ehegatte — auch die ledige und verwittwete außereheliche Mutter — muß bei einer Wiederverehelichung entweder Grundtheilung pflegen oder einen Einkindschaftsvertrag errichten.

Verordn. vom 13. Juli 1709 (L.M.S. I S. 565), vom 22. Juli 1777 (L.M.S. III S. 151), 9. April 1791 (L.M.S. III S. 473), Erk. d. O.G.H. vom 19. Juni 1850 Nr. 706.

496. Mit der Einkindschaft ist immer die allgemeine Gütergemeinschaft verknüpft. Tit. 96 § 5, 104 § 2.

497. Auch der außereheliche Vater kann das mit einer anderen Person als seiner Verlobten erzeugte Kind, das per rescriptum principis legitimirt ist, einkindschaften.

Erk. d. O.G.H. vom 4. Juni 1450 Nr. 706, Bl. f. N.A. 4 S. 284.

Titel I.

Form der Einkindschaftsverträge.

498. Nach der Landgerichtsordnung gab es drei verschiedene Formen der Einkindschaftsverträge:

a) durch Verträge vor und während der Ehe (Tit. 109),
b) vor Notarien und
c) vor dem kaiserlichen Landgericht (Tit. 110 u. 111).

Die diesbezüglichen Bestimmungen sind theilweise abgeändert durch die Verordn. v. 13. Juli 1709 (M.S. I S. 566), 18. April 1706 (L.M.S. I S. 596), 4. Mai 1782 und 27. Juni 1782 (L.M.S. III S. 265).

499. Die Einkindschaft kann zwar auch außergerichtlich abgeschlossen werden, bedarf aber unter allen Umständen der gerichtlichen Bestätigung.

Tit. 111 § 15 u. 16, Tit. 114 § 1 u. 2.

500. Zur Eingehung der Einkindschaft wird die Einwilligung der sich wieder verheirathenden Eltern, des neuen Ehegatten und der zu einkindschafteten Kinder und zwar der Mündigen und für die Unmündigen der als Vormünder bestellten Blutsverwandten des verstorbenen Ehetheiles erforderlich.

Tit. 111 §§ 1, 15 u. 16.

501. Sollten die Vormünder merken, daß durch Verschwendung oder sonstige üble Aufführung der eingekindschafteten Eltern der Vortheil der Kinder in Gefahr ist, so sind sie zur Anzeige bei Gericht verpflichtet, worauf die Eltern zur Grundtheilung angehalten werden können. Ibid. § 6 u. 7.

502. In Ermangelung oder beim Ausbleiben der Vormünder sind zwei rechtschaffene Männer, welche die Verhältnisse der Kinder kennen, als Beistände zu verpflichten.

Tit. 111 § 12, 13, 14; Verordn. v. 18. April 1716, 3. Mai 1782 und 28. Juni 1782 (L.M.S. III S. 267.)

503. Sind weder Blutsverwandte noch andere Personen, welche von den Verhältnissen der Kinder Kenntniß haben, zu finden, so tritt ein Zeugniß der Ortsobrigkeit an Stelle der Bevormundung. Ibid. § 8 u. 9.

504. Willigen die mündigen Kinder in die Einkindschaft nicht, so tritt Grundtheilung ein.

505. Der einmal gerichtlich bestätigte Einkindschaftsvertrag kann von den volljährigen Kindern nicht mehr umgestoßen werden.

Ibid. § 11.

506. Bei einem Einkindschaftsvertrage zwischen Eltern und großjährigen Kindern ist die Errichtung eines Inventars nicht erforderlich. Ibid. § 10 u. 16.

507. Ein Inventar ist aber erforderlich, wenn minderjährige Kinder betheiligt sind.

Verordn. vom 13. Juli 1709 u. 18. April 1716.

508. Ueber jeden Einkindschaftsvertrag erläßt das Gericht ein Proklama, das öffentlich bekannt gemacht wird.

Verordn. vom 3. Mai 1782.

509. Die öffentliche Bekanntmachung der Proklama geschieht nach Maßgabe der Bestimmungen im Gesetze vom 1. Juni 1822 (Ges.-Bl. S. 199) statt des Tit. 112 d. L.G.O.

510. Die Einkindschaften können nicht für künftige Eltern, Vater oder Mutter und unbestimmte Personen eingegangen werden. Tit. 112 § 1 u. 2.

511. Jede Proklamation muß vom Gericht genehmigt sein. Bei großjährigen Kindern braucht es keiner Untersuchung des Gerichts, sondern nur die Bestätigung des Einkindschaftsvertrages. Tit. 114 § 3 u. 4.

512. Auf erhobene Beschwerde entscheidet das Obergericht. Tit. 111 § 15.

513. Vereinkindschaften von Kindern durch beiderseitige Stiefeltern können nur bei Gericht und nach Untersuchung der Möglichkeit der Einkindschaftung unter Verbeanstandung zweier Vormünder abgeschlossen werden. Tit. 115 § 1—3.

514. Einkindschaftungen im Testament sind unkräftig und nichtig. Tit. 116 § 1.

515. Bei schlechter Erziehung und Mißhandlung der eingekindschafteten Kinder, sowie bei übler Haushaltung der Eltern sollen die Verwandten und Vormünder, ungeachtet ihrer durch die Einkindschaft beendeten Vormundschaft, der Obrigkeit Anzeige machen. Tit. 117 § 1.

516. Die Obrigkeit soll dagegen einschreiten und nach Befund der Sache erkennen, auch von Amtswegen selbst auf die Erziehung und Verwaltung der Vermögens der Kinder ein Augenmerk haben. Ibid. § 2 u. 3.

517. Saumsal sowohl der Verwandten, Vormünder als auch Curatelbehörden hat Strafe zu gewärtigen. Ibid. § 4.

Titel II.

Wirkung der Einkindschaftung.

518. Der Stiefvater erhält durch die Einkindschaftung die Rechte des wahren Vaters, die Stiefmutter die Rechte der wahren Mutter. Tit. 118 § 1.

Erk. d. O.H.G. vom 31. Mai 1877, Entsch. VI S. 284.

519. Die Stiefeltern haben, so lange die Einkindschaft dauert, alle Rechte und Pflichten der leiblichen Eltern, die Kinder sind den Eltern Gehorsam und Ehrerbietung schuldig. Ibid. § 2.

520. Durch die Einkindschaft tritt unter allen Kontrahenten allgemeine Gütergemeinschaft ein. Es steht also den Eltern und Kindern das Eigenthumsrecht an dem beiderseitigen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen zu. Die Vermögensverwaltung hat der Vater, die Kinder beerben die Erben ab intestato.

Ibid. § 3.

521. Die Eltern haben die Pflicht, die Kinder zu erziehen und zu unterhalten oder im Falle des Ablebens Grundtheilung zu pflegen, zwei Drittheile des Vermögens zu überlassen oder ab intestato die ganze Erbschaft zukommen zu lassen.

Ibid. § 4.

522 Es kann aber auch den Kindern sowohl als den Eltern ein Vermögen durch besonderen Vorbehalt der Bestimmungen in der Weise zugewendet werden, daß dieses Vermögen nicht den Eltern sondern den Kindern mit oder ohne Nießbrauchrecht gehöre.

Im ersten Falle haben die Eltern den usus fructus, im letzten Falle aber nicht. Ibid. § 5 u 7.

Verordn. vom 22. Juli 1777 Nr. 3 (L.M.S. III S. 150.)

523. Die unirten Kinder haben das Recht aus diesem Vermögen ohne Rücksicht auf den bedungenen Voraus, bei ihrer ersten Verehelichuug dos oder donatio propter nuptias zu verlangen und im Falle der Grundtheilung oder Verehelichung oder Begründung des eigenen Hausstandes die Verabfolgung des Vorauses zu beanspruchen. Ibid. § 6.

Tit. 121 § 5; Verordn. vom 22. Juli 1877 Nr. 3 (L.M.S. III S. 150.)

524. Das dem Vater und eventuell der verwittwet bleibenden Mutter zustehende Recht der Vermögensverwaltung erstreckt sich nicht auf Veräußerungen zum Nachtheil der unirten Kinder; die Verwandten und früheren Vormünder können in dem Falle die Aufhebung der Einkindschaft durch Grundtheilung beantragen: die Ehefrau hat auch das Recht, binnen 6 Wochen zu reclamiren.

Tit. 117 § 1—4.

Verordn. v. 27 Juni 1782 (L.M.S. III S. 269)
Verordn. v. 28. März 1700 (L.M.S. I S. 499).

525. Mit der Einkindschaft hört die Kindsvormundschaft auf.

Tit. 118 § 8.

526. Die Einkindschaft erstreckt sich nur auf die Contrahenten des Vertrages, gewöhnlich also nur auf Vater, Mutter und die unirten Kinder. Tit. 119 § 1.

527. Aber auch die Großeltern und andere Ascendenten können dem Einkindschaftsvertrag beitreten. Ibid. § 2.

528. Sind die Großeltern beigetreten, so erben im Falle ihres Ablebens, wenn der leibliche parens mit Hinterlassung gleichgemachter Kinder verstorben ist, die Kinder des parens, gleichviel aus welcher Ehe sie sind, zu gleichen Theilen wie ab intestato und schließen die Blutsverwandten aus. Ibid. § 5 u. 6.

529. Sind die Großeltern nicht ausdrücklich beigetreten, so kommt ihr Nachlaß, wenn der parens schon verstorben ist, ausschließend auf die leiblichen Enkel. Ibid. § 3 u. 4.

530. Zur Vereinkindschaftung der Großeltern müssen die beiderseitigen Ascendenten, sodann die Vormünder und Freunde ausdrücklich die Einwilligung ertheilen, oder Grundtheilung erwirken. Ibid. § 7.

531. Ueber diese Einkindschaftung muß eigenes Proklama erlassen werden. Ibid. § 9.

532. Im Falle die Kinder die Einwilligung nicht ertheilen, ist die Grundtheilung erwirkt; die Großeltern können über ihr Vermögen frei disponiren, sofern sie abgetheilt haben, außerdem haben sie die Theilung verwirkt nnd können nur über 1/4 ad pias causas bestimmen.

533. Stillschweigende Einwilligung der Großeltern zur Einkindschaft ist ausgeschlossen. Ibid. § 10.

534. Haben die Großeltern selbst vereinkindschaftete Kinder, so können sie zu deren Nachtheil nichts vornehmen und sind an die Wirkungen der Einkindschaftung ihrer Kinder gebunden. Ibid. § 7.

535. Auf andere als die Personen des Einkindschaftsvertrages übt derselbe absolut keine Wirkung. Ibid. § 11.

536. Unter den vereinkindschafteten Kindern dauert die Einkindschaft fort bis die Grundtheilung verwirkt oder mit Bewilligung des Gerichts vorgenommen worden ist. Was nach der Grundtheilung den Eltern oder Kindern anfällt, ist ihr Eigenthum. Ibid. § 12.

537. Sind beide Eltern verstorben oder haben beide oder der überlebende Erbtheil mit den Kindern Grundtheilung gepflogen, die Kinder aber dies Vermögen noch nicht unter sich vertheilet oder sich ausgeglichen, sondern noch im gemeinschaftlichen Besitze, so kommt alles Vermögen, was einem Kinde anfällt, in die gemeinschaftliche Masse und wird bei dem Vollzuge der Naturaltheilung unter die Geschwister gleich vertheilt. Ibid. § 13.

538. Ist aber Grundtheilung vollzogen, so ist das Band der Einkindschaft zerrissen und findet zwischen Stiefeltern und Kindern sowie Geschwistern kein Erbrecht mehr statt. Ibid. § 14.

Titel III.

Ende der Einkindschaft.

539. Die Einkindschaft endet entweder mit dem Tode der beiden Eltern, oder wenn alle Kinder erster Ehe sterben oder der Parens der zweiten Ehe und dessen Kinder zweiter Ehe sterben oder der Parens erster Ehe und dessen Kinder erster Ehe sterben.
Tit. 119 § 15

540. Diese endet auch, wenn Grundtheilung gepflogen oder verwirkt ist, also auch wenn der Ehegatte, zu einer weitern Ehe schreitet. Ibid. § 12.

541. Sobald die Bedingung, unter der die Einkindschaft abgeschlossen wurde, endet oder die Resolutionsbedingung eintritt.

542. Mit dem Ende der Einkindschaftung endigt auch für die Ehegatten die allgemeine Gütergemeinschaft und es tritt der Güterstand der Errungenschaft wieder ein. Ibid. § 16.

Vierter Abschnitt.

Von Condonationen unter Eheleuten und andern Personen.

543. Wollen die Eheleute, daß auch nach der durch den Tod der sämmtlichen Kinder aufgehobenen Einkindschaft die Gütergemeinschaft unter ihnen fortlebe, so müssen sie einen Condonations- oder Gegenvermächtniß-Vertrag abschließen. (Siehe auch § 473.)
Tit. 120 § 1.

544. Darüber müssen sich die Eheleute bei Gericht ausdrücklich erklären und die Freunde und Verwandten auf die Folgen, was dem Einkindschafsvertrage einzuverleiben, besonders aufmerksam machen. Ibid. § 2.

545. Diese Condonationen sind sodann dem Proklama miteinzuverleiben und vom Gerichte mit dem Einkindschaftsvertrage zu bestätigen. Ibid. § 3.

546. Auch Geschwister — kinderlose, verwaiste oder abgetheilte – und andere Personen können nach altem Herkommen eine Condonation eingehen und sind dann die andern Geschwister sowie die abgetheilten Eltern von der Erbschaft ausgeschlossen.
Ibid. § 4.

547. Bei Betheiligung von Minderjährigen ist Curatelgenehmigung erforderlich.
Verordnung vom 3. Dezember 1768.

548. Die Vormünder können unter elternlosen oder schon abgetheilten, noch unmündigen Geschwistern Condonationen nach gerichtlicher Untersuchung und Bestätigung errichten.
Ibid. § 5.

549. Sind die Kinder noch nicht mündig, also Knaben unter 14 und Mädchen unter 12 Jahren, so ist ihre Zustimmung nicht erforderlich: wohl aber nach diesem Alter. Sind die mündigen nicht einverstanden, so kann die Condonation durch den Vormund unter den unmündigen errichtet werden. Ibid. § 6 u. 7.

550. Was einem Geschwister während der Condonation anfällt, kommt in die Gütergemeinschaft und nur der Letztlebende kann über das Ganze testiren, andernfalls fällt es an die Intestaterben. Ibid. § 7.

551. Jede Substitution und Nebenbedingung ist ausgeschlossen; ebenso jede sonstige Person außer den Geschwistern, gleichviel ob leibliche oder rechtgemachte. Ibid. § 8.

552. Wird einem in Condonation lebenden Geschwister von einem Dritten etwas unter der Bedingung zugewendet, daß es ihm eigenthümlich gehören soll, so fällt nur der Nutzgenuß in die Gütergemeinschaft, das Vermögen selbst bleibt Sondergut.
Tit. 39 § 9, 10; 118 § 3, 5, 6.

Fünfter Abschnitt.

Von den Schenkungen.

553. Jede Schenkung über 1000 fl. muß gerichtlich protokollirt werden, widrigenfalls sie nur bis zu diesem Betrage giltig ist. Verordnung vom 25. April 1793 (L.M.S. III S. 571); Entsch. d. Verwalt.-Ger. vom 3. April 1883 (Entsch. Bd. IV S. 411).

554. Hochzeitsgeschenke gehören im Zweifelsfalle zur Gütergemeinschaft; Geschenke der Brautleute können resevirt werden.

555. Während der Ehe im Stande der Gütergemeinschaft sind Schenkungen nur auf das vorbehaltene Vermögen beschränkt und müssen bei der Grundtheilung auf Verlangen in Anrechnung gebracht werden

Sechster Abschnitt.

Vom Voraus.

556. Ist das in die Ehe zu bringende Vermögen ungleich, so kann den Vorkindern, sogar bei der Einkindschaft, denen das größere Vermögen gehört, ein genau zu bezeichnender Theil des Vermögens als Voraus eingeräumt werden. Tit. 121 § 1.

557. Dieses Vermögen sollen sie bei der künftigen Erbtheilung als Prälegat über den zu erhebenden Erbtheil erhalten.
Ibid. § 1 u. 2.

558. Die Größe des Voraus richtet sich nach der Größe des elterlichen Vermögens, so daß die leiblichen Kinder nicht in Nachtheil kommen. Ibid. § 3.

559. Dieser Voraus kann zu Gunsten der vorhandenen Kinder in Geld, in beweglichen und unbeweglichen Sachen, selbst in einem Erbtheile der noch lebenden Großeltern — im letzten Falle mit Zustimmung der Großeltern — bestehen. Ibid. § 4.

560. Den Eltern steht das Recht der Nutznießung am Voraus zu,*) doch haben sie, wenn im Einkindschaftsvertrage nichts Näheres bestimmt ist, den Voraus herauszugeben, wenn sie Grundtheilung pflegen, wenn die Kinder heirathen oder wenn sie einen selbstständigen Nahrungszweig ergreifen Ibid. § 5.
Verordnung vom 22. Juli 1777 Nr 2 u. 3 (L.M.S. III S. 150).

561. Die Kinder erhalten den Voraus zu dem ihnen zustehenden Grund- und Erbtheil ohne Anrechnung. Ibid. § 6.

562. Der den Kindern zu bestimmende Voraus soll deutlich ausgedrückt werden, ob und in welchen Baarschaften, liegenden oder fahrenden Gütern er bestehen solle, während das andere gemeinschaftliche Vermögen der Eheleute nicht spezifizirt zu werden braucht. Ibid. § 7

563. Die Einkindschaft kann auch ohne Voraus abgeschlossen werden. Ibid. § 8.

564. Wenn die Verwandten sich über die Größe des Vorauses nicht einigen können, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen. Dabei hat dasselbe alle Verhältnisse, Anzahl und Alter der Kinder, Unterhaltungskosten, Pflichttheil, Erbtheil u. s. w. in Berücksichtigung zu ziehen. Ibid. § 9

565. Das Eigenthum am Voraus steht den Kindern zu, welche eine gesetzliche Hypothek und ein Vorrecht im Concurse haben.
Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1882 Nr. 12.
Conc.-Ordn. vom 10. Febr. 1877 § 54 Ziff. 5.

Siebenter Abschnitt.

Subsidiäres Gesetz.

566. Wo die Landgerichtsordnung und die späteren als Landesgesetze geltenden Landmandate keine Bestimmungen treffen, hat das gemeine Recht als subsidiäre Rechtsquelle zu dienen.**)
Tit. 122 § 3; Publikationspatent vom 22. Dezbr. 1776, Verordnung vom 26. Septbr. 1803, Verordnung vom 4. Januar 1807.

---

*) Bl. f. R. A. Bd. III. S. 336.
**) Bl. f. R. A. Bd. XLI S. 46.

Die Erbfolge und das eheliche Güterrecht nach der fränkischen Landgerichtsordnung unter Berücksichtigung der späteren Verordnungen und oberstrichterlichen Rechtssprechung in Bayern Zsgst. u. mit Einl. versehen von e. prakt. Juristen

Würzburg 1884